

UB Düsseldorf

+4133 676 01

BUCHBINDEEI
GARI SCHULTZE
DUSSELDORF

112. 107
1822er Große Karte 107

Lokal-Verordnungen

der

Stadt und Sammtgemeinde

Düsseldorf.



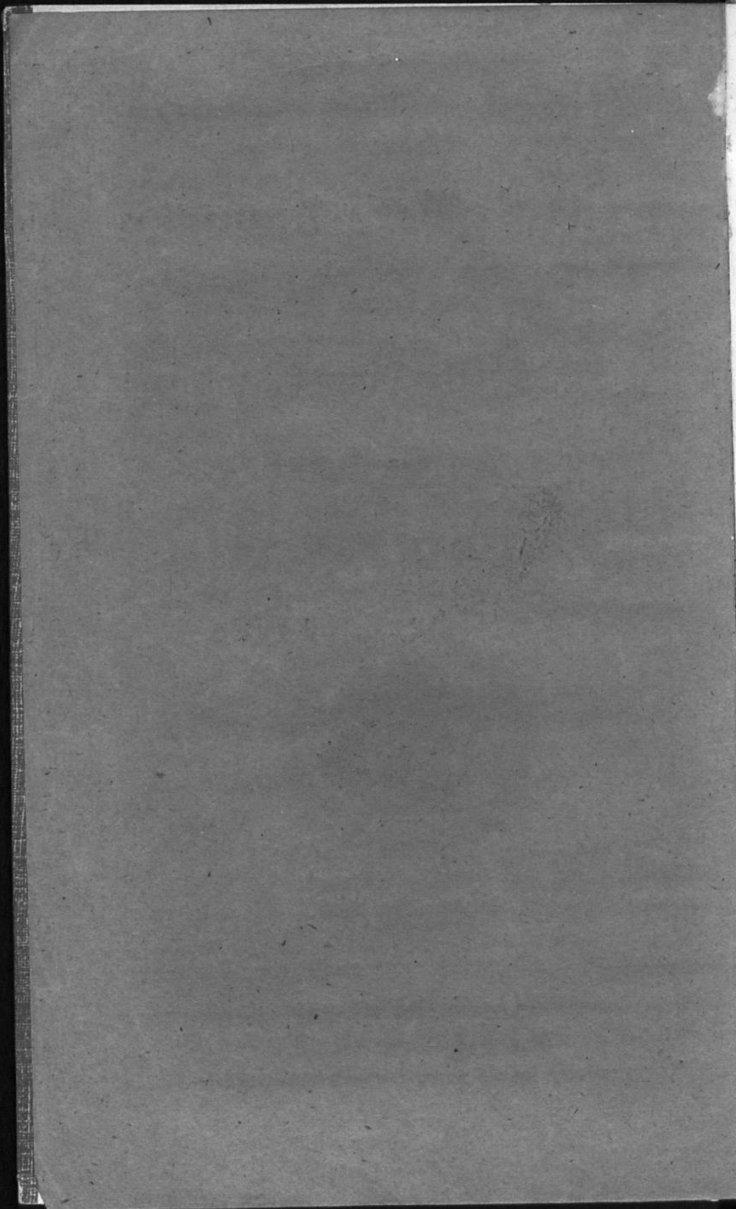
Amtlicher Abdruck.



220/30
110
113

Zweites Heft.

Düsseldorf 1841.



Sokal-Verordnungen

der

Stadt und Sammtgemeinde

Düsseldorf.



Amtlicher Abdruck.



Zweites Heft.

Düsseldorf 1841.

Gedruckt in der Frank'schen Buchdruckerei.

Landes- u. Stadt-
Bibliothek
Düsseldorf

J.R. 443

z. m.



Düsseldorf 1911

Inhalt.



	Seite.
Reglement f. d. öffentl. Leihhaus v. 28. August 1824.	1
Erneuertes Statut der Sparkasse vom 19. Nov. 1839.	15
Polizei-Verordnung das Schlachten der Schweine betr. vom 10. Oktober 1829	29
Ergänzung zur Markt-Ordnung vom 22. Febr. 1837.	33
Bau-Ordnung vom 7. August 1835	41
Zusätzliche Bestimmungen zur Bau-Ordnung vom 16. Juli 1840	56
Polizei-Verordnung über das Verhalten der städtischen Fuhrleute ic. vom 26. April 1837	59
Provisorisches Reglement für die Aus- und Einladungen ic. vom 5. April 1838	72
Entwurf eines Polizei-Reglements über das Halten der Hunde vom 16. Mai 1838	89
Polizei-Verordnung über die Reinigung der Rauchfänge vom 8. Juni 1840	102
Fruchtmarkt-Ordnung und Reglement für das städtische Fruchtlagerhaus vom 6. Mai 1840	107
Polizei-Verordnung für die Communalwege und Dorf- wege vom 28. November 1840	119





Reglement

für das

ö f f e n t l i c h e L e i h - H a u s

der

Stadt Düsseldorf.



Der Vorstand hiesiger Stadt und ihrer Umgebungen, wird es immer als eine seiner heiligsten Verpflichtungen ansehen, der anerkannten hilflosen Armuth, Unterstützung und Rettung zu gewähren, und zu diesem Zwecke die ihm anvertrauten Mittel mit möglichst weiser Auswahl verwenden.

Doch die Unglücklichen, welche in ihrem Aeuffern das unverkennbare Gepräge der Armuth darbieten, sind nicht die einzigen Hilfsbedürftigen, welche Ansprüche auf die Milbthätigkeit ihrer Mitbürger und die schützende Obsorge der Behörde zu machen haben.



Es gibt eine zahlreiche Klasse von Nothleidenden, die eines Almosens nicht bedürfen, und selbst in diesem Falle ihr Ehrgefühl zur Annahme einer solchen Nothhülfe keineswegs herabstimmen können.

Oft befinden sich unter dieser Zahl sehr achtbare Mitbürger, im Drange der Noth und bei dem Unvermögen, den eingegangenen Geldverpflichtungen Genüge zu leisten, gerathen solche Unglückliche in die Hände unbarmherziger Wucherer, denen die Noth der Hülfbedürftigen Gewinn ist, und welche auf die Verzweiflung der Bedrängten die Hoffnung des Reichwerdens stützen.

Durch Einrichtung eines Leih-Hauses, so wie bereits mehrere Nachbarstädte solches besitzen, wird endlich unser Bestreben gelingen, diesem Wucher Schranken zu setzen, und den hülfesuchenden Mitbürger, der sich genöthigt sieht, einen Theil seines Eigenthums, als Pfand darzureichen, gegen Uebervorthheilung des Betrugs und der Arglist zu schützen.

Um die Mittel zu diesem Zwecke zu erreichen, wird der Fond zur Begründung der längst von jedem gutgesinnten Einwohner Düsseldorfs ersehnten Leih-Anstalt, nach einem von der Königl. Regierung geschenehen und von dem hohen Ministerium gebilligten Vorschlage, zum Theil aus den bei der gleichzeitig zu errichtenden Spar-Kasse eingehenden Geldern, zum Theil aus den bisher bei der Bank deponirten Kapitalien und andern zufälligen Mitteln, worüber einer Königl. Regierung die Disposition zusteht, hergenommen werden.

Nebstdem ist von dem Stadtrathe noch die Bestimmung getroffen worden, daß der zu hoffende fährliche Ueberschuß der Leih-Anstalt in die Armen-Kasse fließen soll.

Unter Vorbehalt der Zustimmung einer Königl. hochlöblichen Regierung, und der Genehmigung des hohen Ministeriums wird demnach folgendes festgesetzt:

Titel I.

Errichtung eines Leih-Hauses

zum Besten der Stadt.

Capitel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Dem in Düsseldorf zu errichtenden Leih-Hause, welches auf Faustpfänder gegen höhere als landesübliche Zinsen Geld vorschießt, wird ein privilegium exclusivum ertheilt werden.

2. Dieses Leih-Haus steht unter der Aufsicht des Oberbürgermeister-Amtes.

Capitel 2.

Allgemeine Verpflichtungen des Leih-Hauses gegen das Publikum.

3. Zur Sicherheit derjenigen, welche von dem

Leih-Hause Gebrauch machen, leisten die Commünen für die Erfüllung der Verpflichtungen des Leih-Hauses Garantie, in der Art nemlich: daß die jährlichen städtischen Intraden der Mahl- und Schlachtsteuer als Sicherheit dienen sollen.

4. Bis zum Betrage des vorrätigen Fonds kann jeder Unverdächtige gegen Hinterlegung eines Faustpfandes einen Geldvorschuß erhalten; jedoch werden Personen beiderlei Geschlechts, deren äußeres Ansehen nicht ergibt, daß sie wenigstens das 15. Jahr zurückgelegt haben, nur zum Einlösen, nicht aber zur Ueberlieferung der Pfänder ins Leih-Haus zugelassen.

5. Es werden keine Pfänder angenommen, die weniger als einen halben Thaler Preussisch Courant Werth haben, so wie auch solche nicht, die einem schnellen Verderben unterworfen sind, oder die mit ihrer Aufbewahrung zu vielen Raum erfordern würden.

6. Auf Pretiosen und kostbare Metalle wird bis zu vier Fünftel, auf andere Effecten aber nur bis zu zwei Drittel ihres Werthes Vorschuß gegeben.

7. Die Vorschüsse werden gleich nach Hinterlegung des Faustpfandes, und nachdem ein Verzeichniß davon aufgenommen sein wird, in gutem Gelde ausgezahlt.

8. Die hinterlegten Pfänder werden nicht nur mit der größten Sorgfalt aufbewahrt, sondern sie sollen auch mit Einschreibung in eine solide Affekuranz-Anstalt gegen Feuers-Gefahr versichert werden. Den Angestellten des Leih-Hauses ist zugleich der Gebrauch der Pfänder strenge untersagt.

9. Nach gehörig geschעהener Einlösung des Pfandes und nach Berichtigung der Zinsen und Kosten, muß dasselbe dem unverdächtigen Inhaber des Scheines in gutem Stande wieder zurückgegeben werden.

10. Das Leih-Haus muß die Wiedereinlösung des Pfandes zu jeder Zeit gestatten, in so fern solche vor Ablauf der allgemein festgesetzten Frist geschieht.

11. Für die vollständige Erfüllung der oben bezeichneten Verbindlichkeiten ist das Leih-Haus jedem Pfandgeber verantwortlich.

Wenn das Leih-Haus für ein etwa verlorne oder zu Grunde gegangenes Pfand Entschädigung leisten muß, so wird diese bei Pretiosen, so wie goldenen oder silbernen Geräthen, nach dem vollen Betrag der Taxation, bei andern Effecten aber um ein Drittel höher vergütet, als die Schätzung ausgeworfen hat.

12. Das Leih-Haus ist ausser christlichen Sonn- und Festtagen,

vom 1. Mai bis letzten September

von Morgens 8 bis 12 Uhr,

= Nachmittags 3 bis 6 Uhr,

vom 1. October bis letzten April

von Morgens 9 bis 12 Uhr,

= Nachmittags 3 bis 5 Uhr

offen, jedoch kann auch bei ausserordentlichen Fällen der Director die Beamten des Leih-Hauses zu jeder andern Zeit zusammen berufen.





Capitel 3.

Verpflichtungen des Verpfänders.

13. Der Pfandgeber ist für die Eigenschaft, die er dem Pfande beilegt, in der Art verantwortlich, daß er den Gerichten zur gesetzlichen Verfolgung und Abndung angezeigt werden soll, wenn er betrügerischer Weise, dem Pfande eine Qualität beilegt, die es nicht besaß, z. B. falsche Steine für ächte ausgegeben hat.

14. Der Pfandgeber muß bei Hinterlegung des Pfandes für Schreib- und Taxations-Gebühren

				Egr. Pf.	
von 1 bis	5	Rthlr.	preuß.	Ert.	— 8
= 6 =	10	=	=	=	1 4
= 11 =	25	=	=	=	2 4
= 26 =	50	=	=	=	5 —
= 51 =	100	=	=	=	10 —

und von 101 Thaler steigend mit ein halb Prozent von der Summe, so entnommen wird, entrichten, welche sämtliche Kosten unten auf dem Scheine bemerkt werden. Bei der Einlösung hat der Pfandgeber keine weitere Kosten zu zahlen, mit Ausnahme der Gebühr für verlangte Rechnung (Art. 16).

15. Der Pfandgeber ist verpflichtet, von dem erhaltenen Vorschusse ein Prozent monatlicher Zinsen zu entrichten.

16. Bei der Zinsen-Berechnung wird der Monat, in welchem die Einlöse des Pfandes geschieht, nur

dann als vollendet in Anschlag gebracht, wenn das Einlösen erst nach dem 15. des Monats statt findet; alle vor Ablauf des 15. in jedem Monate eingelöst werdenden Pfänder werden zu einem halben Prozent Zinsen berechnet, in so fern nemlich von dem Einlöse-Monat die Rede ist.

Die Zahlung der Zinsen geschieht erst bei Einlösung des Pfandes und es kann der Pfand-Einlöser über Kosten und Zinsen eine besondere Rechnung verlangen, für welche vier Pfennige zu entrichten sind.

17. Die Einlöse muß spätestens in Jahresfrist nach dem Empfange des Darlehns geschehen. (Art. 10).



Capitel 4.

Vom Verkaufe der Pfänder.

18. Wenn die Einlöse nicht nach Jahresfrist erfolgt, so kann zum Verkauf des Pfandes geschritten werden; länger als bis zu 15 Monaten nach der Verpfändung darf der Verkauf eines nicht eingelösten Pfandes niemals verschoben werden.

19. Der Ertrag des Kauffchillings dient vorerst zur Erstattung des Darlehns, so wie zur Bezahlung der Zinsen und Kosten, der demnach bleibende Ueberschuß wird dem Pfandgeber auf Anmelden baar ausgezahlt.

20. Meldet sich der Pfandgeber in einem Monat nach geschehenem Verkaufe nicht, so wird unter Angabe der Nummer des Pfandes, des Datums

der Verpfändung, der auf das Pfand geliehenen, so wie der überschießenden Summe, die geeignete Bekanntmachung durch die Zeitung erlassen; inzwischen benützt das Leih-Haus den nach Artikel 19 bleibenden Ueberschuß zinsensfrei so lange, bis von Seiten des Pfandgebers eine wirkliche Anmeldung erfolgt.

21. Wenn vom Tage der ebengedachten Bekanntmachung angerechnet drei Jahre verflossen sind, ohne daß noch von Seiten des Pfandgebers eine Anmeldung wegen Empfangnahme des Ueberschusses geschehen ist, so soll dieser Ueberschuß der Leih-Anstalt eigenthümlich anheim fallen.



Capitel 5.

Von der inneren Einrichtung des Leih-Hauses.

22. Das Leih-Haus nimmt keine Sachen an, die es für verdächtig hält, daß sie gestohlen worden, eben so werden Militair-Rüstungen oder Bekleidungsstücke zum Verfaß nicht angenommen.

23. Wo Verdacht eines Diebstahls obwaltet, soll die Polizeibehörde sofort davon benachrichtigt werden.

24. Wenn bei stattgefundenen Diebstählen unterzeichnete Anzeigen nebst möglichst genauer Angabe der gestohlenen Gegenstände dem Leih-Hause eingesandt werden, so geschieht die unverzügliche Einschreibung derselben, in besonders dazu bestimmte Register.

25. Die zum Verfaß gegebenen Effecten werden alle durch hierzu angestellte, vereidete Taxatoren abgeschätzt.

26. Zu dem Ende wird ein Taxator für Pretiosen, Gold- und Silberwaaren, und ein zweiter für andere Effecten angestellt.

Die Größe der Besoldung dieser beiden Taxatoren richtet sich nach dem Gewinnste, welchen die Anstalt auswirft, und es wird hierüber der Königl. Regierung die weitere Bestimmung vorbehalten.

27. Die Taxatoren sind für die Richtigkeit ihrer Taxen verantwortlich und haben dieselben eine Caution in baarem Gelde zu stellen, welche anfänglich der Oberbürgermeister bestimmt, sechs Monate nach der Eröffnung der Anstalt, wird dieselbe durch die Königl. Regierung nach Maafgabe des Umfanges, den die Anstalt gewonnen hat, festgesetzt.

28. Da ein Verwalter des Leih-Hauses erforderlich ist, so soll dieses Amt einstweilen mit der Stelle des anzuznordnenden Buchführers und Kassirers vereinigt werden, in der Art nemlich, daß dieser zwar nach seiner Auswahl, jedoch unter eigener Verantwortlichkeit, einen Verwalter anordnen und denselben ohne weitere Vergütung Seitens der städtischen Verwaltung besolden muß.

Die Besoldung des Kassirers und Buchführers wird ebenso, wie die der Taxatoren nach §. 26. nach Maafgabe des Gewinnstes, welcher der Umfang der Anstalt bringen wird, und zwar von der Königl. Regierung festgesetzt; — die für die Verwaltungsstelle zu leistende Caution wird übrigens auf die nemliche bestimmt, wie der §. 27. solche in Hinsicht der Taxatoren vorschreibt.

29. Der Verpfänder erhält bei der Pfand-Einlieferung einen mit der Einschreibung in das Haupt-Register gleichlautenden Schein, worin bloß die Nummer des Pfandes (und der Name und Wohnort des Verpfänders nur auf ausdrückliches Verlangen desselben) der Werth der verpfändeten Sachen, der Betrag der darauf hergeliehenen Summe und der bezahlten Einschreibe-Gebühren mit Buchstaben eingetragen ist, welcher Schein von dem Haupt-Register losgeschnitten wird.

30. Der Pfandgeber, der diesen Schein verliert, muß davon dem Leih-Hause gleich Anzeige machen, in welchem Falle das Nöthige in den Registern angemerkt und anstatt des verlorenen Scheins ein neuer ertheilt wird.

31. Wer eine solche Anzeige unterläßt, kann das Leih-Haus dafür nicht in Anspruch nehmen, wenn die Einlöse einem andern Inhaber des Scheins gestattet worden ist.

32. Die Erlaubniß zum Verkaufe der nicht eingelöseten Pfänder muß jedesmal auf den Grund eines vollständigen Status bei dem Overbürgermeister-Amt eingeholt werden.

33. Der Verkauf geschieht öffentlich in einem dazu bestimmten Saale des Leih-Hauses durch die Taxatoren gegen eine zur Deckung der Kosten zu erlegende Gebühr von 2 pCt.; diesem Verkauf muß noch eine öffentliche Bekanntmachung vorhergehen, welche die Nummern der nicht eingelöseten Pfänder und die Tage der geschehenen Verpfändungen ausdrücklich

enthält. Die Wochentage und Stunden des Verkaufs werden ein für allemal festgesetzt. — Der den Verkauf leitende Offiziant erhält angemessene Tages-Diäten, die jedoch 1 Thlr. 15 Sgr. für jeden Verkauf nicht überschreiten dürfen.

34. Bei der Versteigerung sind alle Angestellten des Leih-Hauses von jeder Concurrrenz ausgeschlossen, nur ist den Taxatoren ausnahmsweise erlaubt, auf die zur Versteigerung ausgestellten Stücke zu bieten, mit der Beschränkung jedoch, daß ihr Gebot nie die Taxations-Summe überschreiten, weder derselben gleich kommen darf, weil ihnen die Ansteigerung nicht anders erlaubt ist, als in so fern solche unterhalb der Taxe stehen bleibt.

35. Ueber den Ueberschuß des Verkaufs-Preises, so wie über die gesammte Schuld des Verpfänders wird eine ausführliche Rechnung aufgestellt, und in ein besonderes Buch eingetragen, ein Auszug aus demselben wird dem Pfandgeber, wenn er es verlangt, ebenfalls zugestellt.



Auszug

der

Ministerial-Verfügung

vom 30. Juli 1824.




Das mit dem Berichte der Königlichen Regierung vom 10. d. Monats im Entwurfe eingekommene Regulativ für die in der Stadt Düsseldorf einzurichtende und mit einer Spar-Kasse zu verbindende öffentliche Leih-Anstalt, erhält hierdurch die nachgesuchte Genehmigung.

Die weiter zu treffende Anordnung bleibt der Königlichen Regierung überlassen.

Berlin, den 30. Juli 1824.

Gez.: Behrner.

An
die Königliche Regierung
zu Düsseldorf.



In Folge des vorstehenden Ministerial-Rescripts wird der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf zum Director der beiden Institute ernannt, und er wird dieselben nach Maassgabe der bereits von uns getroffenen und noch zu treffenden Anordnungen baldigst in Wirksamkeit treten lassen. Mögen beide wohlthätigen Anstalten die dabei beabsichtigten heilsamen Erfolge gewähren!

Düsseldorf, den 28. August 1824.

Königliche Regierung,

I. Abtheilung.

(L. S.)

Gez.: v. Pestel. Linden. Kortüm.





Erneuertes Statut

der

S p a r : K a s s e

zu

Düsseldorf.



Nachdem die Spar-Kasse zu Düsseldorf auf den Grund des von dem hohen Ministerium des Innern unter dem 30. Juli 1824 genehmigten Reglements seit dem 1. August 1825 bestanden hat, ist in Befolgung des Gesetzes vom 12. Dezember 1838 folgendes erneuerte Statut darüber festgestellt worden.

Art. 1.

Die Spar-Kasse zu Düsseldorf besteht als eine besondere von den Kassen der Stadt-Verwaltung unvermischt erhaltene Kasse in Verbindung mit der ebenfalls seit dem 1. August 1825 in Folge oben angeführter Ministerial-Genehmigung bestehenden Leih-Anstalt in der Art, daß sie sowohl der letztern die nöthigen Fonds dargeliehen hat, und noch vorschießt, als auch dieselben gegen erste Hypotheken, inländische

←—————→
Staatspapiere und Pfandbriefe und eigene Gemeinde-Schuld-Obligationen rentbar anzulegen sucht.

Art. 2.

Die Dokumente darüber werden bei der Spar-Kasse in einem der Feuergefähr nicht ausgesetzten Behälter aufbewahrt und die Zinsen, welche davon einkommen, bei der Spar-Kasse vereinnahmt. In-
soweit die Zinsen, welche aus den Kapitalien erlangt werden, gegen diejenigen, welche den Einlegern zu gewähren sind, einen Ueberschuß ergeben, muß der Letztere so lange der Spar-Kasse verbleiben und zinsbar wieder angelegt werden, bis sich ein hinreichendes Kapital gebildet hat, um etwaige Verluste des Fonds zu decken, und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deshalb die allgemeine Vertretung der Stadt-Gemeinde in Anspruch zu nehmen. — Dafern dieser Ueberschuß eine höhere Summe erreicht, als für den angegebenen Zweck erforderlich scheint, und die Commüne über einen Theil desselben zu andern öffentlichen Zwecken zu disponiren beabsichtigt, so soll hiezu die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz eingeholt werden.

Art. 3.

In dieser Art wird die Spar-Kasse auch fortgeführt werden, doch muß, wenn die Gemeinde zu neuen Bedürfnissen Darlehen aus der Spar-Kasse entnehmen will, hiezu vorab die Genehmigung des Ober-Prä-

sidenten eingeholt werden. Die Stadt übernimmt die Garantie dieser Anstalt.

Art. 4.

Die Spar-Kasse soll für die minder bemittelten Bürger selbst und ihre Kinder, für Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge dienen, das Erübrigte in derselben anzulegen und daher jeder Entfernung von diesem Zwecke möglichst vorgebeugt werden.

Art. 5.

Jede Summe von 1 Thlr. bis 200 Thlr. wird angenommen.

Art. 6.

Sobald die eingelegte Summe mehr als 5 Thlr. ausmacht, wird sie mit drei und ein Drittel vom Hundert für jedes Jahr verzinset.

Art. 7.

Die Zinsen-Rechnungen fangen jedesmal mit dem 1. und 15. eines Monates an, so daß derjenige, welcher mit dem 12. April eine Summe einlegt, die Zinsen vom 15. April an, so wie der, welcher am 20. Mai eine Zahlung macht, mit dem 1. Juni die im §. 6. festgestellten Zinsen berechnet und vergütet erhält.

Art. 8.

Die Zinsen werden, so lange die Einlage nicht

zurückgefordert wird, zum Kapital geschlagen, so daß der, welcher 20 Thlr. einlegt

nach dem ersten	Jahr	20 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.	
"	"	zweiten	21	10	8
"	"	dritten	22	2	—
"	"	vierten	22	24	1
"	"	fünften	23	16	11
"	"	sechsten	24	10	5
"	"	siebenten	25	4	9
"	"	achten	25	29	11
"	"	neunten	26	25	11
"	"	zehnten	27	22	9

zu empfangen berechtigt ist, und erheben kann.

Art. 9.

Nichts desto weniger können die Summen, die eingelegt werden, nach erfolgender Kündigung stets erhoben werden:

bei 5 bis 10 Thlr. gleich,

" 11 " 20 " } nach acht Tagen,

" 21 " 50 " } nach vierzehn Tagen,

" 51 " 100 " } nach einem Monate,

" 101 " 200 " }

und werden bei der Rückzahlung die Zinsen jedesmal bezahlt.

Art. 10.

Ebenso sind die Zinsen von den stehendbleibenden Kapitalien zwischen dem 1. und 10. Januar jeden

Jahres zu fordern und zu erhalten, und werden, wenn dieses nicht geschieht, zum Kapital geschlagen und mit verzinset.

Art. 11.

Wenn der Betrag der einem und demselben Einleger gehörenden Einlagen die Summe von 1000 Thlr. übersteigt, so wird für Rechnung des Interessenten, ohne weitere Rücksprache mit demselben, ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier eingekauft, solches nach Gattung, Letter und Nummer bei seinem Conto vermerkt, und dabei der dafür gezahlte Courspreis sammt etwaigen Auslagen verrechnet. Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des eingekauften Papiers, daher er auch den durch etwaniges Steigen oder Sinken des Courses oder durch Auslösung dieses Papiers entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Spar-Kassen-Zinsen verrechnet, indem der Ueberschuss dem Institute zu Gute geht. Die auf solche Weise erworbenen Papiere werden, wie oben S. 2 angegeben, aufbewahrt.

Art. 12.

Der Eigenthümer mehrerer Kapitalien von 200 Thlr., oder mehrerer geringeren Kapitalien, welche aber zusammen die Summe von 200 Thlr. übersteigen, kann dieselben nicht gleichzeitig kündigen, um sie zusammen in der im Art. 10. bestimmten

Letzten Frist von einem Monate zu erheben, es ist vielmehr die Kündigung der einzelnen Kapitalien in der Art zu bewirken, daß solche am Verfallstage nach der Kündigung des einen Kapitals für das zweite, am Verfallstage des zweiten für das dritte u. s. w. erfolgt. Jedoch steht es dem Einleger frei, die hinterlegten verschiedenen Kapitalien von zusammen über 200 Thlr. auch gleichzeitig zu kündigen, unter dem Beding, daß die Spar-Kasse die Rückzahlung der ganzen Summe erst nach drei Monaten zu bewirken habe.

Art. 13.

Die Geschäfte der Anstalt werden in dem städtischen Leih-Hause wahrgenommen. Um denjenigen, welche die Spar-Kasse benutzen wollen, die Einlage zu erleichtern, werden die Morgenstunden von 9 bis 12 Uhr eines jeden Tages, Sonn- und Feiertage ausgenommen, bestimmt, an welchen die Beamten sich in jenem Hause vorfinden müssen, um die Beiträge anzunehmen.

Art. 14.

Die Verwaltung der Spar-Kasse besteht aus

1. einem Director,
2. drei aus der Zahl der Stadträthe zu wählenden Mitgliedern,
3. einem Rendanten und
4. einem Controlleur.

Die Stelle eines Directors wird der jedesmalige

Oberbürgermeister versehen. Sämmtliche Mitglieder bedürfen der Bestätigung der Königl. Regierung.

Die von den beiden letztgenannten Beamten zu stellenden Cautionen sind und zwar

- a. die des Rentanten auf 500 Thlr. und
- b. die des Controlleurs auf 300 Thlr. festgesetzt worden.

Art. 15.

Ein jeder, der Geld in die Spar-Kasse niederlegt, erhält ein mit dem Stadt-Wappen gestempeltes Bescheinigungsbuch, worin die eingelegte Summe ebenso verzeichnet wird, als sie von dem Beamten in das Tagebuch eingeschrieben werden muß. Dieses Buch erhält eine fortlaufende Nummer, welche mit dem Tagebuch übereinstimmt.

Art. 16.

Bei Einlagen in die Spar-Kasse hat jeder nur den gesetzlichen Quittungs-Stempel und bei der ersten Einlage einen Sgr. für das Büchelchen zu entrichten, und zwar letzteres ein für allemal, es sei denn, daß das Büchelchen voll geschrieben, und daher ein neues genommen werden müßte.

Art. 17.

In dem Buche sowohl als dem Register der Spar-Kasse wird der Name des Einlegers eingetragen. Diejenigen Spar-Kassenbücher, welche vor Bekannt-

machung des gegenwärtigen Statuts auf jeden Inhaber ausgestellt worden sind, behalten indessen fortwährend ihre Gültigkeit.

Art. 18.

Ausser dem Tagebuch wird von dem Beamten der Spar-Kasse ein Haupt- oder Lagerbuch geführt, in welchem jeder eine offene Rechnung erhält, der Geld in die Spar-Kasse niedergelegt hat. Die nicht gezahlten Zinsen werden in diesem Buche alljährig zum Kapital geschrieben und dasselbe ist von dem Oberbürgermeister foliirt und mit seinem Handzuge versehen.

Art. 19.

Ebenso werden die zurückgezahlten Summen auf die andere Seite des Spar-Kassen-Buchs sowohl als des Journals und des Hauptbuches eingetragen. Ueber die Kapital-Einlagen und Rückzahlungen läßt der Oberbürgermeister als Curator der Spar-Kasse eine besondere Controlle führen.

Art. 20.

Wird die eingelegte Summe ganz zurückgefordert, so wird über den Rück-Empfang des Geldes quittirt, und das erhaltene Bücheldchen bleibt der Administration, die solches in das Archiv der Spar-Kasse legt.

Art. 21.

Bei dieser Zurücknahme sowohl, als den theilweisen Rückzahlungen, wird jeder Inhaber eines Spar-Kassen-

Bücheltchens so lange als zum Empfang berechtigt gehalten, als kein Protest gegen die Auszahlung erhoben worden ist, und es wird daher an denselben wenn letzteres nicht geschehen, der Betrag ohne weitere Legitimation ausgezahlt werden, und die Commüne leistet nach Einlösung des Spar-Kassen-Bücheltchens dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr.

Art. 22.

Wenn einer sein Spar-Kassen-Buch verliert und sich für daraus entstehenden Schaden sichern will, so hat derselbe nach den in dem Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember v. Jahres enthaltenen, hier unten folgenden Bestimmungen zu verfahren:

- a. derjenige, welchem durch Zufall ein Spar-Kassen-Buch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Kassen-Behörde anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in ihren Büchern vermerkt.
- b. Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buches auf eine nach dem Ermessen der Kassen-Behörde überzeugende Art darzuthun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassen-Bücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

- c. Vor Einleitung dieses letztern Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalenderquartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalenderquartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraums das verlorene Buch durch einen andern als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, übersendet es dem Ortsgerichte und verweist sowohl den Präsentanten, als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buches.
- d. Ist aber die bei c. gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen, so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung, und eine aus ihren Kassen-Büchern zu fertigende Abschrift des Contos des verlorenen Buches; beides gegen bloße Erlegung der Kopialien. Unter Einreichung dieser Abschriften, und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Ortsgerichte nachsuchen.
- e. Letzteres hat den Verlust des Buches unter Angabe:
- aa. der Nummer desselben;
 - bb. der Namen, sowohl dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers;

cc. des Betrags der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete,

durch das am meisten gelesene der an dem Orte erscheinenden öffentlichen Blätter — oder Falls es deren dort nicht gibt, durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks mit der Aufforderung bekannt zu machen:

„daß ein Jeder, der an dem verlorenen Spar-Kassen-Buche irgend ein Anrecht zu haben vermeine, sich bei dem Gerichte, und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden, und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt, und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden solle.“

Beläuft sich der Betrag des Spar-Kassen-Buchs auf weniger als 50 Rthlr., so wird der Ediktaltermin auf 4 Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, angesetzt, und letztere einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt. Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Rthlr. ist eine swöchentliche Ediktalfrist, und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Rthlr. oder darüber aber eine Ediktalfrist von 3 Monat, und eine dreimalige Insertion erforderlich.

1. Meldet sich bis zu dem Ediktaltermine in demselben Niemand, der auf das Buch Anspruch

macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid ab:

daß er das Buch besessen, und daß ihm solches verloren gegangen sei, so faßt alsdann das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiziren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

g. Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Spar-Kasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeltlich auszufertigen.

h. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer, doch sind ihm, wenn der Gegenstand 100 Rthlr. und darüber beträgt, außer den Insertions-Kosten, dem Porto und den Stempeln, nur Kopialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Kopialien, Insertions-Gebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachung aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird, indem wir für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen, und insofern die Insertion in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgeltlich bewirken lassen wollen.

Art. 23.

Wenn ein Interessent sich von der letzten Präsentation seines Spar-Kassen-Buchs an, binnen

dreißig Jahren nicht bei der Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören.

Art. 24.

Die Verwaltung der Spar-Kasse ist für die Befolgung der Statuten verantwortlich, und der Gemeinde-Vorstand hat die Verbindlichkeit, dieselbe zu vertreten, übernommen. Diese Statuten sollen jedem Spar-Kassen-Buch vorgedruckt werden.

Art. 25.

Sie wird jährlich eine von ihr vollzogene Abrechnung, welche von der Königlichen Regierung zu prüfen, und woraus der Ueberschuß oder Gewinn ebenfalls ersichtlich ist, aufstellen lassen, und durch ein öffentliches Blatt bekannt machen. In dieser Berechnung werden jedoch keine Einleger namhaft gemacht.

Art. 26.

Außerdem wird jährlich von dem Rendanten eine Jahres-Rechnung gelegt, welche von dem Controllleur in calculo festgestellt, von einer Commission des Stadtrathes abgenommen, von dem Landrathe geprüft, und von der Königl. Regierung revidirt und bechargirt wird.

Noch werden von der Spar-Kasse die bisher üblichen vierteljährigen Kassen-Extracte und speziellen Verzeichnisse der Activ-Kapitalien der Königlichen

Regierung eingereicht, welche auch durch außerordentliche Revisionen sich von der ordentlichen Führung des Geschäftes Ueberzeugung verschaffen und allenfallsige Mißbräuche abstellen wird.

Abänderungen in diesem Geschäftsgange, sowie die Form der einzureichenden Nachweisen bleiben der Bestimmung des Ober-Präsidenten vorbehalten.

Art. 27.

Änderungen in dem gegenwärtigen Statute bleiben unter Genehmigung oder auf Anordnung des Ober-Präsidenten vorbehalten. Es werden dieselben öffentlich bekannt gemacht werden, und es hat eine solche andere Bestimmung für diejenigen, welche vor dem Tage der Bekanntmachung derselben Einlagen gemacht haben, erst dann verbindliche Kraft, wenn sie binnen einem halben Jahre nach jenem Tage ihre Einlagen nicht zurückgezogen haben werden, indem alsdann angenommen wird, daß sie mit denselben bei der Spar-Kasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen.

Für den Fall, daß die ganze Anstalt aufgehoben werden sollte, wird dieses ebenfalls zur Kenntniß der Interessenten gebracht, und es werden dieselben aufgefordert werden, ihre Einlagen in den festgesetzten Kündigungszeiten oder binnen einem halben Jahre zurückzuziehen. Nach dieser endlichen Frist wird eine Verzinsung der Einlagen dann nicht mehr stattfinden.



Art. 28.

Gegenwärtiges Statut soll nach durch den Ober-Präsidenten erfolgter Genehmigung durch ein hiesiges öffentliches Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, und es wird dasselbe von diesem Tage ab in Wirksamkeit treten.

Düsseldorf, den 19. November 1839.

Der Oberbürgermeister,
v. Fuchsius.

Borstehendes Statut für die Spar-Kasse zu Düsseldorf wird hierdurch genehmigt.

Coblenz, den 19. April 1840.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz,
v. Bodelschwingh.





Polizei-Verordnung

das Schlachten der Schweine

betreffend.



Auf den Grund der Jülich und Bergischen Polizei-Ordnung von 1696, pag. 25. des Organisations-Decretes vom 13. October 1807, Artikel 11. (am Schlusse) und der bestehenden Hallen-Ordnung vom 16. März 1827, wird verordnet:

Art. 1.

Kein Schwein darf innerhalb der Stadt und Neustadt Düsseldorf anders, als in dem von der Orts-Polizei-Behörde dazu angewiesenen Schlachthause geschlachtet werden.

Art. 2.

Die Schlachthalle ist den Messgern der Stadt und Neustadt mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

 Art. 3.

Der städtische Hallenmeister hat die Aufsicht über die Schlachthalle und die Metzger haben sich vorbehaltenlich ihrer, bei dem Oberbürgermeister vorzubringenden Beschwerden seinen Anordnungen zu fügen, insbesondere hat derselbe auf eine tüchtige Reinigung, welche von den Metzgern selbst besorgt werden muß, zu achten.

Art. 4.

Gleich nach der Abschachtung wird das Fleisch und überhaupt alles was zum Schweine gehört, durch den Hallenmeister auf die von den Metzgern ihm zu machende Anzeige, besichtigt. Nur auf seine ausdrückliche Erklärung, daß dasselbe vollkommen gesund sei, darf es, um zur Nahrung zu dienen zerhauen, und aus der Schlachthalle gebracht werden; erklärt er es dagegen für ungesund, so muß es, nach seiner Bestimmung, entweder verscharrt oder in den Rhein geworfen werden.

Will sich ein Metzger bei der Erklärung des Hallenmeisters nicht beruhigen, so macht letzterer davon dem Polizei-Inspector die Anzeige, welcher mit dem Kreisphysikus eine schriftliche Besichtigungs-Verhandlung aufnimmt und demnach entscheidet.

Art. 5.

Das Schlachten muß nach hergebrachter Weise und Ordnung geschehen, und die Schweine dürfen in keiner Art gemartert werden.

Art. 6.

So lange in hiesiger Stadt eine Fleischverkaufshalle resp. der Verkaufszwang in jener Halle noch nicht eingeführt ist, wird das Schweinefleisch in den Wohnungen der Metzger feil geboten.

Art. 7.

Das Hausiren mit Schweinefleisch ist gänzlich untersagt, den hiesigen Metzgern bleibt es jedoch erlaubt, nach bisheriger Gewohnheit bei ihren Kunden anfragen und dieses denselben hiernächst in die Häuser bringen zu lassen.

Art. 8.

Zuwiderhandelnde gegen die gegenwärtige Schlachthallen-Ordnung werden in allen Fällen, wo nach allgemeinen Gesetzen nicht eine höhere Strafe und namentlich nicht die Strafe der Gewerbesteuer-Contravention eintritt, mit der gewöhnlichen Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler geahndet und zu dem Ende von dem Polizei-Inspector bei dem Polizeigerichte anhängig gemacht.

Im Falle des Artikels 7. findet ausserdem die Confiscation des ergriffenen Fleisches zum Besten der hiesigen Armen Statt.

Art. 9.

Straffällige, welche bei verwirkter einfacher Polizeistrafe auf die Erinnerung des Oberbürgermeisters oder des Polizei-Inspectors den von demselben be-

stimmten Strafbetrag binnen 3 Tagen freiwillig an die Haupt-Kasse der Central-Armen-Verwaltung entrichten und die Quittung vorlegen, sollen nicht gerichtlich belangt werden.

Düsseldorf, den 10. October 1829.

Der Oberbürgermeister,


Gez. Schöller.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 4. November 1829.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern,

Gez. Cuny.




Ergänzung

zur

Markt-Ordnung

der

Stadt Düsseldorf.



Die hiesige Markt-Ordnung vom 16. März 1827 hat durch hohe Regierungs-Verfügung vom 25. September 1835 (Amtsblatt 1835, Stück 62, Seite 453) mehrere Zusätze und Abänderungen erhalten, welche hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht werden:

Art. 1.

Außer den in den Art. 2, 9, 19, 23, 27, 33 und 35 der hiesigen Markt-Ordnung genannten Gegenständen, (nemlich Erzeugnisse der Land- und Gartenwirthschaft, der Jagd und Fischerei, namentlich Gemüse aller Art, Eier, Federvieh, Milch, Butter, Käse, Roggenbrod, welches von Landleuten als Nebengeschäft gebacken ist, frisches und gedörries Obst, wozu auch Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen und dergleichen gehören, ferner Sämereien, Hopfen,

Blumen, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, Wildpret aller Art, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, Besen und Scheuer- sand, alle Arten von Halm- und Hülsenfrüchte, großes und kleines Rindvieh, Schaaf, Ziegen und Schweine, Heu, Stroh, Brennholz, Steinkohlen, Steinkohlengeriß, Buschkohlen, Torf, Trödelwaaren, Kalk und Traß, sollen auch noch frisches Fleisch, selbst verfertigte Waaren der Handwerker, Theer, Pech, Kienruß, hölzerne und irdene Waaren und landwirthschaftliche Geräthschaften zum Marktverkehre gehören.

Art. 2.

Auch Landleute dürfen Roggenbrod und von ihnen selbst geschlachtetes Fleisch zu Markte bringen, sind aber gewerbsteuerpflichtig, wenn dies gewerbsweise geschieht, was angenommen wird, wenn sie das Vieh oder Getreide zu diesem Zwecke ankaufen.

Art. 3.

Nur die einheimischen Handwerker und übrigen Gewerbetreibenden, d. h. solche, die im Markttorte oder dessen Polizeibezirke wohnen, dürfen auf dem Marktplatz an den Wochentagen, jedoch nur während der Dauer des Marktverkehrs, ihre selbst verfertigten Waaren, namentlich Schuhe und Lederwaaren, ausstellen und feilbieten, insofern nicht nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde die Benugung der öffentlichen Plätze hierzu unstatthaft erscheint.

Jedenfalls muß derjenige, welcher auf den Wochenmärkten Handwerkswaaren feilbietet, nachweisen, daß er, insofern sie eigenes Fabrikat sind, die Gewerbesteuer als Handwerker, insofern sie erkauft sind, als Händler an seinem Wohnorte entrichtet, es sei denn, daß er zum umherziehenden Handel durch Gewerbschein legitimirt sei. Die Verkäufer von Gegenständen, wie sie in §. 14 Art. 1 des Regulativs vom 28. April 1824 angeführt sind, bedürfen eines solchen Ausweises nicht.

Art. 4.

Ausserhalb der polizeilich zum Marktverkehre bestimmten Plätze und einzelnen Verkaufsstellen dürfen keine Waaren zum Verkaufe auf offener Straße ausgestellt werden.

Art. 5.

Ausser der Marktzeit auf öffentlichen Plätzen oder Straßen Tische, Buden oder andere Behälter aufzustellen und Waaren aufzulegen, oder gewerbliche Vorrichtungen zu treffen, ist nur auf einen hierzu ausgestellten polizeilichen Legitimationschein gestattet. Derartige Legitimationscheine werden nur in mäßiger Anzahl für Plätze, an welchen die Passage dadurch nicht beengt wird, und nur unter der Bedingung sofortigen Widerrufs ausgestellt.

Art. 6.

Der Verkauf auf den Schiffen ist dem Marktstand-

geld nicht unterworfen; dasselbe wird jedoch erhoben werden, sobald die dafür am Rheinwerfte bestimmten Marktplätze eingerichtet sind.

Art. 7.

Von Personen, welche auf Jahrmärkten handeln, kann verlangt werden, wenn sie Ausländer sind, daß sie ihre Angeseßenseit im Auslande als Kaufleute, Händler oder Handwerker nachweisen; wenn sie aber Inländer sind, daß sie nachweisen, an ihrem Wohnorte eine Steuer für den stehenden Handel zu entrichten, oder daß sie als Handwerker nur eigengefertigte Waaren verkaufen, in welchem Falle sie um des Jahrmarkts willen nicht steuerpflichtig werden.

Art. 8.

Insoweit nicht durch gegenwärtige Bekanntmachung und die durch letztere nicht aufgehobenen Bestimmungen der hiesigen Markt-Ordnung das Gegentheil festgesetzt ist, steht der Verkauf von Gegenständen des Marktverkehrs auf den Wochen- und Jahrmärkten jedem Produzenten, Fabrikanten und Händler ohne weitere Beschränkungen gegen Entrichtung des Marktstandgeldes offen, und kann ein solcher Verkauf in keiner Weise weder mit Abgaben belastet noch behindert werden. Insbesondere steht es den Gewerbschein-Inhabern frei, daselbst das in dem Gewerbschein bezeichnete Gewerbe, wenn dasselbe zu den Wochenmarkts-Gegenständen gehört, ungehindert zu betreiben, ohne jedoch andere Gegenstände, auch

wenn dieselben im Gewerbschein mit enthalten sein sollten, daselbst feilhalten zu dürfen.

Art. 9.

Die Butterwage erhebt von jedem Marktverkäufer, welcher Butter feil hat, an jedem Markttage zwei Pfennige.

Art. 10.

Die Standgelber von sämmtlichen Märkten werden gegen Aushändigung eines gedruckten Scheins von den dazu ernannten Gemeinde-Offizianten, dessen Namen dem Publikum, so oft ein Wechsel eintritt, bekannt gemacht werden wird, auf dem Markte selbst, und nur zur Marktzeit erhoben.

Ein jeder Verkäufer ist gehalten, den gelösten Schein bei sich zu führen und auf Erfordern vorzuzeigen.

Art. 11.

Zum Nachmessen des Gerisses sind von mir zwei Messer ernannt und vereidet, und diese Einrichtung von einer hohen Regierung unterm 5. October v. J. genehmigt worden.

Art. 12.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, so wie gegen die durch letztere nicht aufgehobenen Bestimmungen der Lokal-Markt-Ordnung sollen, insofern nicht eine höhere Strafe durch die bestehenden Verordnungen bereits

angedroht ist, mit der gewöhnlichen Polizei-Strafe von 10 Sgr. bis zu 5 Thlr. geahndet werden.

Art. 13.

Das Marktstandgeld wird nach folgenden Sätzen erhoben:

	Sgr.	Pf.
1. ein Wagen oder zweirädrige Karre gilt für 12 □ Fuß und zahlt	2	—
2. ein Schubkarren oder Handwagen gilt für 2 □ Fuß und zahlt	—	8
3. ein Tragkorb gilt für 2 □ Fuß und zahlt	—	3
4. eine Bürde Traglast eines Mannes (ein Sack) gilt für 3 □ Fuß und zahlt	—	4
5. ein Kübel (für lebende Fische) gilt für 4 □ Fuß und zahlt	—	8
6. ein Pferd, Ochse, Kuh, Esel gelten per Stück für 8 □ Fuß und zahlt	1	4
7. ein fettes oder überjähriges Schwein gilt 5 □ Fuß und zahlt	—	10
8. ein junges Schwein, Kalb, Schaaf, Hammel und Ziege gelten pr. Stück für 3 □ Fuß und zahlt	—	4
9. ein Spanferkel, Lamm, Truthahn, Gans gelten pr. Stück für 2 □ Fuß und zahlt	—	3
10. ein Paar Tauben, ein Hahn, eine Ente, ein Kaninchen gilt pr. Stück für 1 □ Fuß und zahlt	—	1

— — — — —

Befinden sich die ad 7, 8, 9, 10 genannten Thiere auf Wagen, Karren, in Bauernkörben, auf Tischen und dergleichen, so wird die Gebühr nicht von der Anzahl der Thiere, sondern von den Behältnissen ohne Rücksicht auf ihre Anzahl entrichtet. Für Buden, Tische, Haufen u. s. w. wird das Marktstandgeld nach Maaßgabe des Flächenraums nach □ Fuß berechnet. Ist das Vieh, welches die Waaren heranzführt, kein Gegenstand des Verkaufes, so kann dafür keine Gebühr verlangt werden.

Düsseldorf, den 22. Februar 1837.

Der Oberbürgermeister,
v. Fuchsius.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 31. März 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
C u n y.



Bekanntmachung.

Durch hohe Regierungs-Verfügung vom 20. October c., ist der Artikel 5 der hiesigen Markt-Ordnung vom 23. Mai 1827 dahin abgeändert worden, daß es den mit einem Gewerbschein versehenen Individuen, während der Marktzeit zu Hausieren fernerhin unbedingt gestattet ist, daß dagegen das Feilhalten den andern Plätzen als auf dem Markte untersagt bleibt, welche Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 14. November 1839.

Der Oberbürgermeister,
v. Fuchsius.




B a u = O r d n u n g

für die

Stadt Düsseldorf.**Art. 1.**

Die Bau-Ordnung der Stadt Düsseldorf beschränkt sich auf den Umfang des durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juni 1831 (Amtsbl. S. 406) genehmigten Stadtbauplans. (S. Anhang. A.)

Art. 2.

Für die Bau-Polizei des Stadt-Bezirktes ist dem Oberbürgermeister eine berathende Bau-Commission, aus drei Mitgliedern bestehend, beigeordnet.

Art. 3.

Der Oberbürgermeister versammelt, so oft es ihm erforderlich scheint, die Bau-Commission, unter Zuziehung des Polizei-Inspectors und des Stadt-Bau-meisters, wenn diese Beamten nicht zur Commission gehören, um die städtischen Bau-Gegenstände zur Berathung zu bringen.



Art. 4.


In dem Umfange des Stadt-Bezirks darf kein neues Gebäude, keine Veränderung der Umfassungs-Mauern oder des Daches, ausgeführt werden, ohne daß die Anlage vorher von dem Oberbürgermeister genehmigt worden ist.

Art. 5.

Zu diesem Zwecke muß der Bau-Unternehmer in der Regel, und wenn nicht der Oberbürgermeister ausdrücklich eine Ausnahme gestattet hat,

1. Die Grundrisse der Stockwerke und des Souterrains;
2. die Zeichnung der Dachbalkenlage;
3. die Aufrisse der von aussen sichtbaren Seiten;
4. einen Durchschnitt von dem ganzen Gebäude;
5. bei Veränderung der Umfassung oder des Daches, den Aufriß der abzuändernden Seite;
6. wenn es erfordert wird, das Nivellementsprofil, dem Oberbürgermeister vorher einreichen, welcher demnächst die Berathung der Bau-Commission veranlaßt, und die Genehmigung auf jeder einzelnen Zeichnung ausdrücklich bemerken wird.

Bei Bau-Anlagen an Straßen oder öffentlichen Plätzen wird die Baulinie mit dem auf dem Oberbürgermeister-Amte befindlichen Niveau-Register verglichen und die Höhe der Thür- oder Thorschwellen gleich nach erfolgter Genehmigung des Bauplans an Ort und Stelle abgesteckt, auch dasjenige Mitglied der Bau-Commission bestimmt,



welches die spezielle polizeiliche Aufsicht über die Ausführung zu führen hat.

Art. 6.

Werden willkürliche, von dem Oberbürgermeister nicht genehmigte Abweichungen bei der Ausführung bemerkt, worauf die Mitglieder der Bau-Commission genau zu achten haben, so kann der Oberbürgermeister bis zur Abänderung dieser Mängel, oder bis zur nachträglichen Genehmigung der Abweichungen in dem vorschriftsmäßigen Wege (5) die Fortsetzung des Baues sistiren.

Art. 7.

Die Anfertigung von Mauerwerk und Pflaster zur Frostzeit, wird untersagt.

Auch darf ein neu erbautes Wohnhaus erst ein Jahr nach seiner gänzlichen Vollendung von aussen beworfen und verputzt werden.

Art. 8.

Gebäude, welche unmittelbar, oder mit einem offenen Zwischenraum (Vorhof) an die Straße grenzen, müssen mit Inbegriff des untern Stockwerks zur ebenen Erde, mindestens zwei, und dürfen nicht mehr als vier Stockwerke haben, und müssen nach der Straßenseite massiv erbaut werden.

Bei der Revision der Struktur ist auf Sicherung vor Einsturz und Feuergefähr zu wachen.



Art. 9.

Vorsprünge an den Straßengiebeln, als Zierrath oder zum Nutzen dienend, dürfen nicht über 6 Zoll in die Straßenlinie austreten; es sei dann, daß das Gebäude um eben so viel hinter die Straßenlinie zurückgesetzt werde. Bei Dachgesimsen, Altanen und Haustreppen kann eine Ausnahme stattfinden; doch dürfen letztere nie über die Hälfte des Trottoirs einnehmen. Thore und Thüren, die unmittelbar an die Straße aufschlagen, dürfen nicht nach Außen geöffnet werden.

Art. 10.

Hinsichtlich der Röhren oder Rinnen wird bestimmt:

1. an neuen oder wieder aufgebauten Häusern dürfen nur metallene oder steinerne Dachröhren angebracht werden; hölzerne, ohne Metallbekleidung sind verboten und dürfen nirgends wieder hergestellt werden.
2. der Ausfluß von Dachrinnen auf die öffentliche Straße muß mittelst Röhren bis mindestens anderthalb Fuß vom Boden, herabgeführt werden.
3. Ausgußröhren durch die Mauern auf die Straße höher als anderthalb Fuß vom Boden, sind verboten.
4. Röhren oder Rinnen, welche den Ablauf aus dem Innern des Hauses auf die Straße führen, müssen im Niveau des Trottoirs ausmünden.
5. Röhren zur Abführung des Rauches ohne Schornsteine in die freie Straße zu führen, ist verboten.

6. Neue Abtrittsrohre müssen aus Metall (Eisen, Eisenblech, Zink ic.) oder aus Haussteinen, oder gebranntem glasierten Thon, oder auch aus eichenen, in den Fugen verpichten, und mit eisernen Bändern zusammengehaltenen, Bohlen bestehen, und dürfen äusserlich am Gebäude nicht sichtbar werden.

Art. 11.

Bei der Anlage von Brunnen, Abtritts- oder Mistgruben, Senkgruben, Cisternen, haben die Mitglieder der Bau = Commission die Beachtung der bestehenden sanitäts-polizeilichen Rücksichten wahrzunehmen, und dem Oberbürgermeister die entdeckten Zuwiderhandlungen zur Remedur anzuzeigen.

Art. 12.

Bei der Anlage von Blitzableitern, Laternen, Schildern, Baugerüsten und andern an dem äussern der Häuser angebrachten hervorragenden Gegenständen ist darauf zu sehen, daß die Sicherheit nicht gefährdet werde.

Art. 13.

Der Oberbürgermeister leitet, mit Beachtung des Niveaus, die Herstellung und Unterhaltung des Pflasters der Straßen und öffentlichen Plätze, einschliesslich der Straßenrinnen und Ableitungs-Kanäle, in sofern solche nicht, wie bei den durchführenden Straßen von der Straßen-Bau-Verwaltung ressor-

tiren. Derselbe wird diejenigen anschließenden Hauseigentümer, welche dazu verpflichtet sind, zur polizeilichen Herstellung und Unterhaltung der Trottoirs anhalten, die städtischen Verpflichtungen wahrnehmen, und die Straßen-Bau-Verwaltung zur Erfüllung ihrer diesfälligen Verpflichtungen requiriren.

Art. 14.

Bei der Bestimmung des Alignements ist in dem neu ausgebauten Theile der Stadt, der Stadt-Bau-plan vom 4. Juni 1831, in den ältern Straßen der Stadt aber, die Jülich-Bergische Polizei-Ordnung vom Jahre 1696 S. 41 (siehe Anhang B.) von dem Oberbürgermeister zu beachten, damit die Hauptrichtung der Häuserreihe eingehalten werde.

Art. 15.

In den nach dem Stadtplane neu anzulegenden Straßen bestimmt der Oberbürgermeister die Breite des Trottoirs. Wenn die Straßen 30 Fuß und darüber breit sind, so erhalten die Trottoirs von dem Sockel der Häuser bis in die Mitte der Straßenrinne gerechnet, an jeder Seite eine Breite von $\frac{1}{5}$ der Straßenbreite.

Art. 16.

Die Wasserrinnen zu beiden Seiten der städtischen Fahrstraßen, desgleichen die Fahrbahnen der Straßen zwischen den Gerinnen müssen gepflastert werden. Zur Pflasterung sind wenigstens 25 bis 26 Qua-

dratzoll in ihrer Oberfläche haltende, und 7 bis 8 Zoll in den Pflasterfundament hinreichende, feste, entweder unregelmäßige, oder was besser ist, behauene Steine zu verwenden.

Die Trottoirs werden ebenfalls in dieser Art gepflastert oder mit Steinplatten belegt.

Art. 17.

Eben so wenig, als auf den Fahrbahnen, dürfen auf den Trottoirs Erhöhungen oder Vertiefungen irgend einer Art Statt finden; namentlich müssen die Ablaufsrinnen der Häuser ganz flach sein, oder mit einer eingelassenen, befestigten, mit dem Pflaster gleichlaufenden starken Bohle bedeckt werden.

Art. 18.

Abweissteine oder Pfähle mit oder ohne Ketten zur Begrenzung der Trottoirs oder auf demselben dergleichen lebendige Bäume oder Pflanzungen irgend einer Art sind verboten. Nur der Oberbürgermeister kann auf den zu Spaziergängen bestimmten Straßen Bäume setzen und Pflanzungen anlegen lassen.

Dagegen ist es erlanbt, Abweissteine an Einfahrten und mit Zustimmung des Oberbürgermeisters auch an Straßenecken anzubringen. Wie weit die Freitreppen vor die Fronten der Häuser eintreten dürfen, bestimmt der Oberbürgermeister bei Genehmigung des Bauplans, oder durch Absteckung an Ort und Stelle, und zwar nach Maaßgabe der Breite des Trottoirs. In keinem Falle darf dieser

Vorsprung mehr als die halbe Breite des Trottoirs betragen.

Kellereingangstrepfen an den Straßenfronten so anzubringen, daß sie mehrere Fuß weit in die Breite des Trottoirs hinreichen und flachliegende Thüren mit aus den Trottoirs hervortretenden Umschrootten bilden, ist verboten.

Ist ihre Anbringung unumgänglich nothwendig, dann darf der Kellereingang nur aus einem aufrechtstehenden, höchstens $1\frac{1}{2}$ Fuß weit vortretenden, und mit einer lothrechten Thür verschlossenen Gehäuse bestehen.

Art. 19.

Die offenen und unterirdischen Kanäle und Wasserleitungen, mit Ausnahme derjenigen, welche aus einzelnen Privat-Grundstücken abführen, werden auf und unter den Straßen überall von der Stadtgemeinde, nach den Vorschriften für Communal-Anlagen unterhalten. Die aus einzelnen Privat-Grundstücken abführenden Wasserleitungen werden auch da, wo sie zur Einmündung in den Rhein, in die Düffel oder in öffentliche Kanäle, Straßen und Plätze berühren, von den Privat-Eigenthümern gebauet und unterhalten; jedoch unterliegen die darüber jedesmal zu fertigenden Baupläne der Prüfung und Genehmigung, und in ihrer Ausführung der fortwährenden Beaufsichtigung des Oberbürgermeisters.

Art. 20.

Ueberwölbungen der Düffel oder städtischen Kanäle

zu irgend einem Zwecke, desgleichen öffentliche Kanäle, dürfen nur auf den Grund vollständiger, dem Oberbürgermeister vorher einzureichender und von demselben genehmigter Baupläne angelegt werden, und werden von derselben Behörde bei der Ausführung beaufsichtigt.

Art. 21.

Sollten die städtischen Einwohner und Eigenthümer die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften, in der ihnen von dem Oberbürgermeister bestimmten Zeit nicht befolgen, so wird dasjenige, was sie zu thun oder zu unterlassen haben, ohne weiteres auf ihre Kosten von der städtischen Behörde ausgeführt, und die desfalligen Kosten werden bei verweigerter Erstattung im Verwaltungswege beigetrieben werden, unbeschadet der Verfolgung bei dem Polizeiberichte in den dazu geeigneten Fällen.

Art. 22.

Die Uebertretungen dieser Verordnung, deren Bestrafung in den bestehenden Gesetzen nicht vorgesehen ist, werden mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. geahndet.

Vorstehende Bau-Ordnung wird auf den Grund eines gemeinschaftlichen Rescriptes der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen vom 24. Juni l. J., und in Folge einer Verfügung des Königl. Ober-Präsidentiums der Rhein-

provinz vom 28. I. M. hierdurch genehmigt, und der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf mit deren Vollziehung beauftragt.

Düsseldorf, den 7. August 1835.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

A n h a n g A.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juni 1831, den Bauplan der Stadt Düsseldorf betreffend, nebst Erläuterungen vom 17. August 1831.

Auf Ihren Bericht vom 21. v. M. und nach Ihrem Antrage genehmige Ich den für die Stadt Düsseldorf entworfenen Bauplan mit den unter I. 1—3 von Ihnen vorgeschlagenen Modifikationen, und setze zugleich fest, daß, wenn es zur Ausführung des Plans sowohl im ältern als im neuen Theile der Stadt nöthig würde, Privat-Eigenthum, es sei durch den Staat, durch die Stadt oder einen Einzelnen in Anspruch zu nehmen, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft nach dem Gesetze vom 8. Mai 1810 verfahren und der Grundeigenthümer zur Abtretung desselben des öffentlichen Nutzenwegen, mit der Maafgabe verbunden sein soll, daß

es ihm, insofern der Anspruch einen Bauplatz betrifft, vorbehalten bleibe, sich zur eigenen Bebauung desselben innerhalb dreier Jahre nach den Vorschriften des Plans rechtsförmlich zu verpflichten.

Ich bewillige zugleich für alle Neubaue in der ganzen Ausdehnung des erweiterten Stadtplans, jedoch nur innerhalb des Stadtkörpers, die für die Anbauer der Karlstadt und der geschleiften Festungswerke bereits bestehende fünf und zwanzigjährige Befreiung von der Grundsteuer des bebauten Hauses, welche Begünstigung auch dem dazwischen liegenden, in die Bau-Quadrate eingeschlossenen ältern Privat-Eigenthume zu statten kommen soll. Den Bauplan nebst der Beschreibung desselben und die zu I. 1. entworfene Skizze der Ober-Bau-Deputation, erhalten Sie hierbei zurück.

Berlin, den 4. Juni 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Schuckmann,
Maassen und Frhrn. v. Brenn.

Zur Erläuterung der vorstehenden Allerhöchsten
Kabinetts-Ordre wird in Gemäßheit des Rescriptes
der Königlichen Ministerien des Innern beider Ab-

theilungen und des Königl. Finanz-Ministeriums vom 17. Juni d. J. noch Folgendes bekannt gemacht:

I. Der Stadtbering ist nach diesem neuen Stadtplane in folgender Art begrenzt, nämlich:

westlich vom Rheine;

nördlich vom neuen Hafen bis zum Ratinger-Thore;

östlich von den Wasseranlagen und dem Kanal bis zu der Brücke am südlichen Ende der Kasernenstraße;

südöstlich von dem Wasserbecken (der Schwannenspiegel) und einer von dem ehemaligen Militairkirchhofe bis zu der Bender'schen Windmühle gezogenen Baulinie;

südlich durch einen projektirten Verschluß der Bender'schen Mühle längs der Südseite der Kavallerie-Kaserne bis zum Rheine. Innerhalb dieses Beringes genießen die Anbauer neuer Häuser einer fünf und zwanzigjährigen Befreiung von der Grundsteuer von denselben Häusern und können nach Maßgabe der nähern Bestimmung der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Order die unfreiwillige Abtretung der Baustellen in Anspruch nehmen.

II. Im Innern dieses erweiterten Stadtberinges sind durch den neuen Bauplan folgende wesentliche Bauprojekte festgesetzt, deren Ausführung jedoch

durch die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel bedingt:

1) Die Vollendung und Erbreitung des Rheinufer's von dem nördlichen Ende des Kai's bis zu dem Uferkopfe an der Südseite der Mündung des neuen Hafens hinab.

2) Der Abbruch der unförmlichen Häuser, welche den Eingang zu dem Hauptportal der Lambertuskirche verengen, verbunden mit der Verbreiterung der Krämerstraße mittelst Zurücklegung der gegen Westen gekehrten Häuserreihe.

3) Abbruch des Rheinthors;

4) Vergrößerung und Planirung des Waarenplatzes auf dem Rheinwerfte zwischen dem Krahn, dem Lagerhause und dem Arresthausgarten, mittelst Beendigung der Füllung des alten Hafens und Ueberwölbung des Hafensmundes;

5) nördliche Aufschließung und Fortsetzung der Dammstraße durch den Garten der Kaufmannsgesellschaft bis zu dem Waarenplatze (Nro. 4) und südliche Verbindung derselben über den Rheindeich mit der Neustadt;

6) die früher schon angeordnete und zum Theil schon bewirkte Erbreitung der Neubrückstraße;

7) die bei dem Beginn des Baues der Karlstadt schon beabsichtigte Verbindung des Hundsrückens mit der Kasernenstraße;

8) Durchführung der Flingerstraße auf die Friedrichsstraße;

9) Ueberwölbung der Düffel vor dem Hofe des Posthauses, wodurch vor dem letztern ein geräumiger Platz (Maximiliansplatz) gewonnen werden soll;

10) Vorrücken der Baulinie an der Südseite des neuen Hafens;

11) Eröffnung einer Verbindungsstraße zwischen der Liefergasse und dem Burgplatze, in der Richtung des rechtsseitigen Ufers des Düffelarmes, und deren Einschnitt in die Umgebung der Lambertuskirche;

12) Abbruch des Bergerthores;

13) neue Verbindung der Stadt mit der Neustadt durch mehrere neue Bauquartiere.

III. Außerhalb der Stadt, sollen die Baulinien:

1) in der Verlängerung der Kasernenstraße südlich von dem Kanaldamme:

2) in der Verlängerung der Neustädter-Straße (unter dem Namen Neufferstraße) südseits der Kavallerie-Kaserne;

3) in der zu erweiternden Straße von dem Hofgartenhause bis zum Jägerhofe;

Den gesetzlichen Baulinien an der öffentlichen Heerstraße gleichgestellt und als solche von den Unternehmern betrachtet werden; so daß also in diesen Linien jeder Neubau auf das vorgezeichnete Aligned zurückgelegt werden muß.

— — — — —
 Eine bestätigte Copie des genehmigten Stadt-
 planes wird auf dem hiesigen Rathhause zur Ein-
 sicht offen gelegt werden.

Düsseldorf, den 17. August 1831.

Königliche Regierung,
 Abtheilung des Innern.



A n h a n g B.

Auszug aus der Jülich- und Bergischen
 Polizei-Ordnung vom Jahre 1696,
 vom Bawen in den Städten.

Wann jemandt einen neuen Baw anzulegen ge-
 meint, soll er vorhin unsern Richter, Vogt oder
 Schultheissen, vort dem Burgermeister sambt etlichen
 Scheffen auff die ledige Platz führen, umb die Ge-
 legenheit zubesichtigen, und zuverordnen, wie der
 fürhabende Baw nach der Leinen gleich in die
 Richte gezogen und auffgelegt werden soll.

Wie auch unser Befelchhaber und Burgermeister
 sonst mit fleiß darauff sehen sollen, daß keine Stras-
 sen, Gassen oder gemeine Plazen verengt, ingezo-
 gen oder mit Bawen übersezt werden, derwegen
 auch umbgehn, Beleidt halten, und Besichtigung
 thun, ob es an einigen Orten geschehen wäre, daß
 es nicht verhalten, sondern angeben, abgestelt und
 gebessert werden möge.



Busätzliche Bestimmungen
 zur
B a u : O r d n u n g
 vom 7. August 1835.



Die Vollziehung der für die Stadt Düsseldorf erlassenen Bau-Ordnung vom 7. August 1835, hat der städtischen Behörde Veranlassung gegeben, nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Trottoirs und Keller-Eingänge in Antrag zu bringen.

Nach gehöriger Prüfung und erfolgter höherer Genehmigung werden solche nunmehr, als integrierende Bestimmungen der erwähnten Bau-Ordnung, nachstehend zur allgemeinen Nachachtung kund gemacht.

Art. 1.

Das Gefälle der Trottoirs von den Häuserfronten darf bis zur Straßenrinne auf jeden Fuß der Trottoirbreite nur einen halben Zoll betragen. In der Längen-Ausdehnung richtet sich das Gefälle der Trottoirs nach jenen der Straßenrinnen, jedoch darf das Trottoir eines Hauses über das der angrenzenden Häuser nirgend vorstehen.

Art. 2.

Die der Vorschrift des Art. 7. der Bau-Ordnung zuwider noch bestehenden Vertiefungen und Erhöhungen auf den Trottoirs müssen innerhalb eines Jahres nach Verkündigung der gegenwärtigen Bestimmungen, von den Eigenthümern der anschließenden Häuser abgestellt werden.

Art. 3.

Die in dem letzten Abschnitte des Art. 18. der Bau-Ordnung gestatteten Kellergehäuse werden, als der hier üblichen Benutzung der Souterrains nicht entsprechend, hiedurch für unanwendbar erklärt. In den Fällen, wo nach dem Urtheile der Baukommission die Anbringung eines Keller-Einganges an der Straßenfronte unumgänglich nöthig ist, soll dieselbe unter der Bedingung gestattet werden, daß das Trottoir vor dem betreffenden Hause mit Steinplatten belegt und die Kellerluke in die Platten dergestalt eingesenkt werde, daß solche nur mit einer abgerundeten Kante von einem halben Zoll vortrete.

Zu den Fällen einer unumgänglichen Nothwendigkeit soll hauptsächlich derjenige gezählt werden, wenn es dem betreffenden Hause gänzlich an einem Hofraum zur Anlegung eines Keller-Einganges auf demselben oder dem Hausflur die nöthige Breite zum Durchschroten eines größern Fasses gebricht.

In keinem Falle dürfen die Kellerlukens mit Keisen oder Rippen benagelt seyn, diese müssen vielmehr, wo

sie bestehen, abgenommen, so wie alle aus dem Trottoir hervortretenden Kellerumschrötungen innerhalb der Art. 3. bestimmten Frist gesenkt und die Kellerlufen so eingerichtet werden, daß sie mit einer abgerundeten Kante höchstens einen halben Zoll über das Trottoir vorspringen.

Art. 4.

Uebertretungen gegen diese Vorschriften werden, falls die Bestrafung in den bestehenden Gesetzen nicht vorgeschrieben, nach Maaßgabe des Art. 22. der Bau-Ordnung vom 7. August 1835 mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler geahndet.

Vorstehende ergänzende Bestimmungen der Bau-Ordnung vom 7. August 1835, werden auf den Grund eines gemeinschaftlichen Rescriptes der Königlich hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 12. Juni c. und in Folge einer Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, vom 28. ejd. m., hierdurch genehmigt und der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf mit deren Vollziehung beauftragt.

Düsseldorf, den 16. Juli 1840.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.





Polizei-Verordnung

über das

B e r h a l t e n

der

städtischen Fuhrleute, Sackträger, Packträger,
Karrenbinder, Kohlenträger und der sonstigen
Lohnarbeiter

auf den Rheinwerften

und

im Innern der Stadt.



Art. 1.

Für den Transport von Waaren, Brenn- und
Baumaterialien und anderer Gegenstände im Hafen,
nach und von den Landungsplätzen, in dem Be-
reiche des hiesigen Hafens und Innern der Stadt,
kann sich jeder Eigenthümer der Waaren:

- a) seines eigenen Fuhrwerks und seiner eigenen
Dienfleute,
- b) der von ihm besonders zu diesem Zwecke ge-
mietet und herbeigebracht, in allgemein

gewerblicher Hinsicht legitimirten Fuhrwerke und Lohnarbeiter bedienen.

Die Befugniß, zu solchen Lohndiensten am Rheinwerfte und Ufer, so wie auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt, sich anzubieten, haben aber nur die Stadtfuhrleute, städtische Sackträger, Päckchenträger, Karrenbinder und Kohlenträger.

Art. 2.

Die Fuhrleute und Lohnarbeiter, welche sich dem angegebenen Dienste widmen wollen, müssen sich zu dem Ende auf dem Polizei-Amte melden, wo sie, wenn sie die gehörige Qualifikation nachweisen, in drei verschiedene Register:

- 1) der Stadtfuhrleute,
- 2) der städtischen Sackträger, Päckchenträger und Karrenbinder,
- 3) der städtischen Kohlenträger

eingetragen werden und ein Polizei-Schild erhalten. Dasselbe muß auf den Karren an der dazu bestimmten Stelle sichtbar befestigt sein, von den Lohnarbeitern aber auf der Kappe oder dem Hute sichtbar getragen werden. Von jeder Eintragung eines Fuhrmanns oder Lohnarbeiters ist dem Rhein-Kommissar jedesmal gleich Mittheilung zu machen.

Für das Polizei-Schild und so oft dasselbe erneuert werden muß, hat

- 1) der Stadtfurmann 5 Sgr.

- 2) der Sackträger, Päckenträger und
Karrenbinder 5 Sgr.
3) der Kohlenträger 4 "
- zu entrichten.

Art. 3.

Die Stadtfuhrleute, welche sich mit dem Waarentransporte befassen wollen, müssen sich mit eingespannten Karren in den Monaten Januar, Februar

Morgens um 8 Uhr,
März, April, September, Okto-
ber, November u. Dezember " " 7 "
Mai, Juni, Juli und August " " 6 "

entweder auf dem Rheinwerfte vor dem Rheinthore bis an das alte Schloß, oder von dem alten Schlachthause bis an den Bauholzplatz, am Sicherheitshafen einfinden, und sich daselbst nach der Anweisung des zur Aussicht bestellten Werft-Polizei-Offizianten aufstellen.

Art. 4.

Jeder Fuhrmann, welcher zum Fahren aufgefördert wird, muß augenblicklich zu der verlangten Fahrt abfahren.

Art. 5.

Da das Maximum einer Ladung, welche aus einem einzigen Colli besteht, nicht bestimmt werden kann, so wird gleichwohl festgestellt, daß Ladungen, welche aus mehreren Colli bestehen, für einspänniges

Fuhrwerk niemals 30 Centner und für zweispänniges mit zwei Achsen versehenes Fuhrwerk niemals 40 Centner übersteigen dürfen.

Art. 6.

Alle Karren, welche zum Transport von Steinkohlen, Geriß, Bauschutt, Baumaterialien, Sand, Roth, Dünger und andern solchen Gegenständen, gebraucht werden, müssen mit dicht verschlossenen Bracken versehen sein, von ganz gleicher Höhe hinten, wie von den Seiten und vorne. Solche Karren dürfen, um die Verunreinigung der Straßen zu verhüten, niemals höher beladen werden, als daß die Bracken einwärts mindestens zwei Zoll hoch frei bleiben.

Art. 7.

Die Karrenhinder, welche auf den Straßen oder Plätzen der Stadt auf- oder abladen, sind verpflichtet, für die Reinigung derselben nach gethaner Arbeit zu sorgen; sie dürfen ebenwenig Pflastersteine zum Halten der Räder ausbrechen, oder dieselben auf der Straße liegen lassen, widrigenfalls sie in dem einen oder anderen Falle gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen haben.

Art. 8.

Die Fuhrleute dürfen beladen oder unbeladen nicht anders als im Schritt fahren, sie dürfen auf den Karren, welche nicht besonders hierzu eingerichtet

— — — — —
 sind, nicht sitzen, sondern müssen in einer Entfernung von höchstens drei Schritten zur linken Seite des Pferdes gehen. Bösertige Pferde müssen an einem Leitriemen geführt werden, und nach Erforderniß mit einem Maulkorbe versehen sein.

Alle Pferde ohne Unterschied müssen, wenn sie nicht angebunden sind, das Gebiß im Maule haben. Unbeladene Fuhrwerke müssen den beladenen, zwei beladene oder zwei unbeladene Fuhrwerke aber müssen sich gegenseitig, jedes zur Hälfte rechts ausweichen.

Art. 9.

Die Fuhrleute haben sich alles Lärmens und Schreiens, alles unnöthigen Peitschens und Klatschens und aller Streitigkeiten sowohl unter sich, als mit andern zu enthalten.

Sie dürfen außer dem Auf- oder Abladeort nirgend stille halten, so wie nirgends anders, als an dem im Artikel 3 von den Werstpolizei-Offizianten bezeichneten Standplätzen, füttern.

Bei entstehenden Zwistigkeiten unter sich oder mit ihren Verladern oder mit anderen Personen, haben sie sich sogleich an den Rheinkommissar, oder wenn es im Innern der Stadt ist, an das Polizeiamt zu wenden, und wird auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung entweder der Zwist geschlichtet, oder nach Umständen, gegen die Ruhestörer das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Denjenigen Fuhrleuten, welche gegen die Polizei-Beamten des Hafens, oder im Innern der Stadt, oder gegen die königlichen Steuer-Beamten oder Steuer-Aufseher Grobheiten oder Widersetzlichkeiten sich erlauben, kann, vorbehaltlich der gegen sie einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung, der Zutritt zum Freihafen auf Zeit oder nach Maßgabe, für immer untersagt werden.

Art. 10.

Das Ausspannen unbeladener Karren auf den Werften, ist allerwärts untersagt. Beladene Karren dürfen nur dann und an solchen Stellen ausgespannt werden, wenn die Erlaubniß dazu jedes mal von der Hafenspolizei erteilt worden ist und an den Stellen nur, wo diese es bezeichnen wird. Solche Karren müssen jedoch, insofern es zweirädrige sind, alsdann entweder niedergelassen, oder auf Böcke gestellt werden.

Alles Ausspannen zweirädriger beladener oder unbeladener Karren auf die Stelze ist strenge untersagt.

Art. 11.

Von eingespannten beladenen Karren dürfen die Führer sich niemals entfernen; von unbeladenen Karren nur insofern, als die Pferde an erlaubten Stellen gehörig angebunden sind.

Art. 12.

Auf den Rhein-Werften dürfen eingespannte

←—————→

beladene oder unbeladene Karren nur so aufgestellt seyn, daß die Passage dadurch nicht allein in keiner Weise versperret, sondern auch nicht erschwert werde.

Art. 13.

Die in Artikel 6 bis inclusive 12 enthaltenen Ordnungs-Bestimmungen gelten auch für alle die einheimischen oder fremden Lohn- oder Privat-Fracht-Fuhrwerke, welche nicht den eingeschriebenen Stadtfuhrleuten zugehören.

Art. 14.

In der Regel dürfen die Karren nur in den Remisen oder den Hofräumen der Besitzer untergebracht werden, diejenigen eingeschriebenen Stadtfuhrleute, welche keine Remisen oder Hofräume eigenthümlich oder angepachtet besitzen oder solche sich nicht verschaffen können, dürfen die Karren nur da unterbringen, wo sie von dem Polizeiamte die Erlaubniß dazu erhalten werden, und zwar die zweirädrigen Karren niedergelassen und die vier-rädrigen Fuhrwerke mit ausgenommener Deichsel oder Gabel.

Art. 15.

Der Fuhrmann muß das Auf- und Abladen des Holzes, der Steinkohlen und des Gerisses allein besorgen, bei allem andern fleißig behülflich seyn, ohne dafür eine besondere Belohnung fordern zu dürfen.

Art. 16.

Den nach dem Art. 2. eingeschriebenen und mit einem Polizeischild versehenen Sackträgern, Päckchenträgern und Karrenbindern können alle Gegenstände zum Fortschaffen überwiesen werden, ohne daß jedoch diese amtlich bestellten Personen hierzu, wie im Art. 1 angedeutet, ein ausschließliches Recht haben.

Bedienen sich hierzu die Waaren-Inhaber anderer Dienstleute, so sind diese den nämlichen polizeilichen Vorschriften, wie die amtlich bestellten Dienstleute, unterworfen.

Art. 17.

Den Unternehmern der Dampfschiffahrt ist es gestattet, zum Fortschaffen der Effekten der mit dem Dampfschiffe ankommenden Reisenden auch ihre eigenen Arbeiter zu beauftragen, welche in solchen Fällen jedoch durch ein besonderes Abzeichen und einer Nummer kennbar seyn und dem Lohntarife der amtlich bestellten Packträger sich unterwerfen müssen.

Art. 18.

Auch die Lohndiener und Hausknechte oder andere Dienstleute der hiesigen Gasthöfe dürfen mit der Fortschaffung der Effekten der in die betreffenden Gasthöfe eintretenden Reisenden sich befassen.

Art. 19.

Nur für einzelne Colli, welche zu schwer zu tragen sind, und gleichwohl einzeln oder zusammen

das Gewicht von drei Centnern nicht übersteigen, können einrädrige Schiefkarren gebraucht werden. Colli, die einzeln oder zusammen mehr als 3 Centner wiegen, müssen auf zweirädri gen, saubern, mit einem dichten Boden und geschlossenen Bracken gehörig versorgten Wägelchen transportirt werden.

Um die Effekten der Reisenden vor Regen schützen zu können, sollen die einrädri gen sowohl als die zweirädri gen Wägelchen in solchen Fällen mit gehörig dichten Decktüchern versehen seyn.

Art. 20.

Die Päckenträger haben sich gegen die Personen, welche ihnen Gegenstände zum Transport anvertrauen, so wie überhaupt, mit Bescheidenheit und Höflichkeit zu benehmen. Unanständiges oder grobes Benehmen wird mit Ordnungsstrafen, mit Suspension, oder nach Umständen, mit Absetzung bestraft.

Art. 21.

Zu widerhandlungen gegen die gegenwärtigen Verordnungen und Vernachlässigungen derselben werden, wo nach allgemeinen Gesetzen keine höhere Strafe eintritt, mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit Gefängniß von einem bis zu acht Tagen geahndet.

Jedoch können auch nach Umständen die betroffenen Individuen aus der Zahl der Stadtfuhrleute oder städtischen Sackträger, Päckenträger Kar-

renbinder und Kohlenträger gewiesen werden. Die Stadtfuhrleute sind für die von ihren Knechten verwirkten Geldstrafen civiliter verantwortlich. Außer der Strafe hat jeder Zuwiderhandelnde den durch ihn verursachten Schaden zu ersetzen.

Art. 22.

Straffällige, welche bei verwirkter einfacher Polizeistrafe auf die Erinnerung des Polizei-Inspectors den von demselben bestimmten Strafbetrag binnen drei Tagen freiwillig an die Hauptkasse der Central-Armen-Verwaltung entrichten und die Quittung hierüber vorlegen, sollen nicht gerichtlich belangt werden.

Düsseldorf, den 1. März 1837.

Der Oberbürgermeister Der R. Polizei-Inspector
v. Fuchsius. Holthausen.

T a r i f

Des Lohns für die Rheinfuhrleute zu Düsseldorf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Für ein Stückfaß oder Fuder Wein oder andere Flüssigkeit	"	10	"
Für eine Zulast von dergl. Flüssigkeit	"	6	"

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Für eine Ladung Steinkohlen von 12 $\frac{1}{2}$ Wagen, für eine Ladung Geriß von 20 Scheffel	"	6	"
Für ein halbes Klafter Holz, für 1000 bis 1500 Pfund Heu oder Stroh und endlich für jede andere Ladung bis zu 20 Centner entweder vom Rheine in die Stadt oder aus der Stadt an den Rhein, oder endlich von einer Stelle zur andern	"	7	6
Für 3 Scheffel Weizen, Roggen, Gerste, Saamen und Hülsenfrüchte	"	"	6
Für 3 Scheffel Hafer	"	"	5



Lohnsätze für Packträger.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Für die 3 Scheffel Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Saamen und Hülsen- früchte, entweder			
a) aus dem Schiffe auf die Kar- ren oder			
b) in der Stadt von der Karre auf den Speicher zu tragen	"	"	6
Für eine Traglast bis zu 60 Pfd. vom Rheine in die Stadt oder umgekehrt, oder endlich in der Stadt von einem			



	Thlr.	Sgr.	Pf.
Hause zum andern, gleichviel in welcher Entfernung	"	2	6
Für eine Schiebkarre, welche 1½ Centner laden muß, ebenso	"	3	"
Für eine zweirädrige Karre, welche 3 bis 5 Centner laden muß, ebenso	"	6	"
Für das Laden oder Packen einer ein-spännigen Karre mit Waaren	"	10	"
Für das Abladen einer solchen Karre	"	6	"
Für das Laden oder Packen einer zwei-spännigen Karre mit Waaren	"	15	"
Für das Abladen einer solchen Karre	"	7	"
Für das Laden oder Packen einer drei-spännigen Karre mit Waaren	"	20	"
Für das Abladen einer solchen Karre	"	12	"
Für das Laden oder Packen einer vier-spännigen Karre mit Waaren	1	"	"
Für das Abladen einer solchen Karre	"	15	"
Für das Aufladen oder Packen von Schaafwolle wird die doppelte Tare bezahlt, nicht aber für das Abladen derselben.			

Die städtischen Kohlenträger erhalten für eine Mülheimer Karre (40 Schef-fel) Geriß:

Aus dem Schiffe in die am Rheine liegenden Kohlenhocken, oder auf die daselbst befindlichen Karren zu tragen	"	4	"
Aus dem Schiffe in die Stadt	"	7	"

Jede Ueberforderung über die hier bestimmten Taxen ist straffällig, auch wenn die Zahlung nicht erfolgt ist.

Auf das von der einen oder andern Seite dem Oberbürgermeister vorgetragene Begehren können die Taxen verändert werden, und zwar nach dem, von dem Oberbürgermeister bestätigten Gutachten einer Kommission, bestehend aus:

1. dem Polizei-Inspektor,
2. dem Rhein-Kommissar,
3. zwei von der Handelskammer bezeichneten Deputirten der Kaufmannschaft,
4. zwei Deputirten, welche gewählt sind, entweder
 - a) von den sämtlichen Stadtfuhrleuten, oder
 - b) von den sämtlichen städtischen Sackträgern, Karrenbindern 2c.
 - c) von den sämtlichen städt. Kohlenträgern.

Eine solche Veränderung wird von dem Oberbürgermeister durch die Zeitungen und mittelst Anschlags bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 26. April 1837.

Der Oberbürgermeister Der R. Polizei-Inspektor
v. Fuchsius. Holthausen.

Gesehen und genehmigt

Düsseldorf, den 18. September 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
Haffeld.



Provisorisches Reglement

für die

Aus- und Einladungen

in dem

Hasen der Stadt Düsseldorf,

für die Krähne, die Schiffswage, das Lager-
haus, die Werftpolizei

und die

Beaufsichtigung der Schiffe.



Mit Rücksicht auf die Art. 53 bis 70 der Ueber-
einkunft der Rheinuser=Staaten vom 31. März
1831 wird, unter Aufhebung der städtischen Werft-
Ordnung vom 16. März 1827 und der später er-
lassenen abändernden Bestimmungen, folgendes pro-
visorische Reglement für den Handels- und Schiff-
fahrts=Verkehr in dem Hasen von Düsseldorf und
für alle damit in Verbindung stehenden Anstalten
und Einrichtungen erlassen.

Art. 1.

Innerhalb der Grenzen des hiesigen Hafens, umfassend die Rheinwerfstraße

„von der südlichen Grenze des Stadtplanes
„oberhalb der Neustadt bis zur nördlichen
„Grenze desselben unterhalb der Scheibe-
„bahn in den Lust-Anlagen“

sind zu Aus- und Einladungen der verschiedenen Güter die Stellen in nachfolgender Art bestimmt:

a. Für Handelsgüter, welche einer zolldienstlichen Behandlung unterliegen:

Der Freihafen ausschließlich, nach Maßgabe der für zollamtliche Abfertigungen bestehenden Bestimmungen und unter Vorbehalt der noch zu erlassenden Zollhofsordnung.

b. Für Handelsgüter des freien Verkehrs:

Die Strecke von dem nördlichen Ende des Freihafens bis zum Ende des bis jetzt ausgebauten Werftes an dem alten Schlachthause.

c. Für Steinkohlen:

Am Ufer in der Neustadt die Strecke von der südlichen Grenze des Stadtplanes bis zur untern Grenze des Rosenthals; die Strecke von der nördlichen Spitze der Mathias-Bastion abwärts bis an das Schlachthaus auf der Dammstraße, an beiden Stellen jedoch unter Vorbehalt des Verbots in einzelnen Fällen aus schiffahrts- oder uferpolizeilichen Rücksichten; ferner am Ufer westwärts der Neuterkaferne von dem Ende des ausgebauten Werftes an bis zur Mündung des Sicherheitshafens.

d. Für Baumaterialien, Floßholz &c.:

Der Zimmerplatz westwärts der Reuterkaferne und die ad c. bezeichnete Uferstrecke in der Neustadt unter dem gemachten Vorbehalte.

e. Für Erzeugnisse der Landwirthschaft:

Die sub b, c und d bezeichneten Strecken unter dem gemachten Vorbehalte rücksichtlich der Uferstrecke in der Neustadt, und mit Ausnahme der Strecke an der Mathias-Bastion bis zum Schlachthause auf der Dammstraße.

In einzelnen dringenden Fällen werden auf vorherige Anfrage von dem Oberbürgermeister Ausnahmen gestattet werden.

Art. 2.

Da die vorgenannten Landungsplätze in dem Bereiche des hiesigen Hafens sich befinden, so haben die daselbst anlandenden Schiffe sich nach den Bestimmungen der im Eingange bezogenen Artikel der Rheinschiffahrts-Convention zu achten.

Art. 3.

Von allen im Bereiche des Hafens von Düsseldorf und zwar von der südlichen Grenze des Stadtplanes oberhalb der Neustadt bis zu der nördlichen Grenze unterhalb der Scheibebahn in den Zustanlagen ankommenden oder abgehenden Gütern sollen folgende Gebühren erhoben werden.

- §. 1. Von denjenigen Waaren, welche nicht im
§. 2. speziell tarifirt sind.



Centim.

- a. an Werstgeld für den Centner von
50 Kilogr. 4
- b. an Krahangeld für den Centner von
50 Kilogr. 2
- c. an Wagegeld für den Centner von
50 Kilogr. 2

Diese Gebühren werden nur für den wirklichen Gebrauch des Werstes oder Ufers, Krahns und der Wage erhoben.

Dieselbe vor festgesetzte Werst- oder Hafengebühr von 4 Cent. pro 50 Kilogr. ist auch von denjenigen Waaren zu entrichten, welche aus einem an das Werst oder Ufer festgelegten Schiffe statt an's Ufer, unmittelbar in ein anderes Schiff geladen werden.

Von Waaren, welche an den Wersten des freien Verkehrs ausgeladen worden, und dort oder im Freihafen wieder eingeladen werden, oder welche im Freihafen ausgeladen worden, und dort oder an den Wersten des freien Verkehrs wieder eingeladen werden, sollen die Werstgebühren zum zweitenmale nicht erhoben werden, wenn die Verladung binnen 8 Tagen nach erfolgter Ausladung stattfindet, die Identität der Waaren gehörig nachgewiesen werden kann, die Deklarationen von Schiff zu Schiff lauten und auf der Rehrseite derselben durch den Krahn- und Wagemeister, der die Löschung besorgte, bescheinigt ist, daß die Wagegebühren wirklich einmal davon entrichtet sind, oder doch entrichtet werden.

Sie entrichten dann nur die Krahngebühr, sofern der Krahn wirklich benutzt worden.

§. 2. Für folgende Güter werden die Werftgebühren wie nachstehend erhoben:

Benennung der Waaren.	Centner-Zahl Stück oder Scheffel.	Werftgebühren in Centimen.
Balken von Tannenholz zc.	1 Boden	60
Bretter, tannene, gemeine oder 11schühige. . . .	100 Stück	20
Desgl. 16sch., Dielen u. a.	"	40
Dachschiefer	per Ries	15
Dünger aller Art. . . .	50 Kilogr.	1
Erde aller Art.	"	1
Eisen, rohes, in Massen.	"	3
Fässer, leere, über 4 Dhm Gehalt	per Stück	4
Desgl. unter 4 bis $\frac{1}{2}$ Dhm Gehalt	"	3
Desgl. unter $\frac{1}{2}$ Dhm Gehalt	"	2
Gemüse, Kartoffeln u. a.	50 Kilogr.	1
Getreide, Hülsenfrüchte u. Sämereien, als Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Lin- sen, Wicken, Buchwei- zen, Rübsaamen, Lein- saamen, Hanfsaamen,		

Benennung der Waaren.	Centner=Zahl Stück oder Scheffel.	Werftgebühren in Centimen.
Tannensadmen, Bucheln, Megsaamen, losgeschüttet od. in Säcken.	Scheffel	2
Gips	50 Kilogr.	2
Glasscherben	"	1
Heu und Stroh	"	1
Holz aller Art, ausschließlich Farb- und ausländisches Tischlerholz	"	1
Holzkohlen	"	1
Kalk jeder Art	"	1
Knochen	"	1
Kastanien	"	3
Lohrinde	"	2
Lohfuchen	"	1
Mineralwasser	100 Krüge	4
Nüsse jeder Art, ausschl. Gallnüsse	50 Kilogr.	3
Obst, frisches	"	1
Pflanzen, lebende	"	2
Rüb- und Leinfuchen	"	3
Steine, rohe, jeder Art	"	1
Töpferwaaren von Stein	"	2
" irdene	"	2
Torf und Braunkohlen	"	1
Erz und Luffsteine	"	2


Anmerkung. Wenn obige Gegenstände in Packung vorkommen, welche Behufs der Aus- und Einladungen die Anwendung der Krähne nothwendig macht, so bezahlen sie die Werft- oder Hafen-, und im Falle des Gebrauchs die Wage- und Krähngebühren ganz so, wie alle andere Waaren nach §. 1 des vorstehenden Artikels.

Von der Erlegung einer Werftgebühr sind in-
zwischen befreit:

1. Die Schiffe, welche lediglich des Rheinzolls wegen an das Werft anlegen und dasselbe zur Güterausladung benutzen.
2. Die Schiffe, welche Salz zur Faktorei anfahren.

Art. 4.

Ankommende und abgehende Güter dürfen nicht länger als 24 Stunden nach gescheneher Revision am Werft und Ufer liegen bleiben. Nach Verlauf dieser Zeit sollen sie, falls sie hinderlich sind, auf Kosten der Betheiligten in ein öffentliches Lagerhaus gebracht werden, ohne daß jedoch für die Zeit der Lagerung auf dem Werfte irgend eine Gewährleistung für die Stadtverwaltung entsteht, da die Bewachung und Verwahrung der Güter nach seitheriger Observanz, bis sie die Krähne und die Wagen passirt haben, den Schiffern, alsdann aber den Gütereignern und Speditoren obliegt.


 II. Abschnitt.

Von den städtischen Krähnen- und Hebewerken.

Art. 5.

Zum Aus- und Einladen der Schiffsgüter sind die städtischen Krähne und Hebewerke und zwar die im Freihafen befindlichen ausschließlich für die unbesteuerten Handelsgüter, welche nur in diesem ausgeladen werden dürfen, und die auf dem übrigen Werfte befindlichen und noch errichtet werdenden Krähnen und Hebewerke ausschließlich für die Handelsgüter des freien Verkehrs bestimmt. Die dabei angestellten, so wie die übrigen am Rheine angeordneten Personen sind mit besondern Instruktionen versehen, dergestalt, daß die Arbeiten an den Krähnen und Wagen, so wie der Transport der Güter in Lagerhäuser und aus denselben in den Monaten Mai, Juni, Juli und August Morgens 5 Uhr beginnen, und bis Abends 8 Uhr dauern, mit Ausnahme der Ruhestunden von Mittags 12 bis 2 Uhr; in den Monaten März, April, September und Oktober von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr mit Ausnahme der Mittagsstunden von 12 bis 1 Uhr, und in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr, mit Ausnahme der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr.

Die Annahme der angestellten Arbeiter, außer jenen bei den Krähnen und Wagen, ist jedoch nur fakultativ, und die Schiffer und Waarenbezieher

und Versender dürfen sich auch anderer Arbeiter bedienen.

Dieserjenigen Angestellten, welche sich saumselig zeigen, sollen angemessen bestraft werden. — In dringenden Fällen wird die Polizeibehörde die Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gestatten.

Art. 6.

Welche Eintheilung in der Beschäftigung des einen oder andern der Hebewerke nach Maßgabe des Bedürfnisses beobachtet werden soll, ist unter Beachtung der in dem vorstehenden Art. 5 gegebenen Bestimmung rücksichtlich der Benutzung der Hebewerke, welche sich in dem Freihafen, und jener, welche sich auf dem übrigen Werfte befinden, der Anordnung des Rhein-Commissars überlassen.

Gegründete Einwendungen gegen diese Anordnungen werden bei dem Oberbürgermeister-Amte vorgebracht.

Art. 7.

Dem Rhein-Commissar sind unter der obern Leitung der Stadtverwaltung alle Angestellten am Rheine, sowohl die Lagerhausoffizianten, die Wagemeister, die Krahnmeister und die Krahnknechte in ihrem Dienst zunächst untergeordnet.

Art. 8.

Ueber das Krahngeld wird von dem Krahnmeister nach der ihm ertheilten Vorschrift unter spezieller

←—————→
Aufsicht des Rhein-Commissars gehörig Buch geführt und es werden die Gebühren von der damit beauftragten Behörde, unter beständiger Controlle dieses Rhein-Commissars erhoben.

Art. 9.

Die Krahnmeister haben unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 5 in vorkommenden Fällen auch außer den vorbestimmten Arbeitsstunden, dafür unweigerlich Sorge zu tragen, daß die Krahne zum Zwecke der steuerlichen Abfertigung zu ungewöhnlicher Zeit in Thätigkeit bleiben.

Art. 10.

Zur gehörigen Handhabung einer bestimmten Ordnung und Reihenfolge der ankommenden Schiffe bei dem Auskrahnen der Güter sowohl, als zu den städtischen Intradon, muß jeder Schiffer sich unmittelbar nach seiner Ankunft am hiesigen Rheinufer an den Rhein-Commissar wenden, ihm ein richtiges summarisches Verzeichniß seiner Ladung und ihrer Bestandtheile in duplo übergeben, worauf ihm eine mit der fortlaufenden Nummer seines zu führenden Journals bezeichnete Karte ertheilt wird, aus welcher die Hauptbestimmungen des Verhaltens der Schiffer zu ersehen sind. Hierauf wird ihm unter Berücksichtigung der steuerlichen Verhältnisse vom Rhein-Commissar die Stelle zum Anlegen angewiesen.

Bei dem Einladen der Güter wird in gleicher

Weise verfahren, jedoch hat der Versender diese Güter mit einem Collisbriefchen, enthaltend die Zahl der Collis, ihre Zeichen und Gewicht, in doppelter Ausfertigung zu versehen, von welchen Briefchen eins vom Rhein-Commissar visirt dem Schiffer zugestellt, und von diesem vor der Einladung dem Krahn- und Wagemeister eingehändigt wird.

Nach vollzogener Einladung muß der Schiffer dem Rhein-Commissar ein vollständiges Verzeichniß der Ladung übergeben.

Die Krahn-, Wage- und Hafenmeister haben strenge darauf zu halten, daß ohne Vorzeigung der vom Rhein-Commissar ausgestellten Karten und der Collisbriefchen keine Aus- und Einladungen vollzogen werden.

Im Unterlassungsfalle wird gegen sie eine Ordnungsstrafe von ein bis zu fünf Thalern erkannt, und ihnen solche bei der nächsten Gehaltauszahlung in Abzug gebracht.

Die städtischen Müdder oder Fruchtmesser dürfen ebenfalls das Ein- und Ausladen der Früchte nicht eher vornehmen, bis der Schiffer mit der vorerwähnten Karte des Rhein-Commissars versehen ist. Nach geschehener Vermessung, wenn solche verlangt worden ist, haben sie jederzeit dem Rhein-Commissar eine spezielle und richtige Nachweise der vermessenen Früchte einzursuchen.

Art. 11.

Außer den vorerwähnten Abgaben darf unter kei-

nem Vorwande irgend eine Nebenvergütung für das Aus- und Einfrahren weder von Seiten des Krahnmeisters noch von Seiten der Krahnknechte, gefordert oder auch ungefordert angenommen werden, bei Strafe augenblicklicher Entlassung.

Namentlich darf dies nicht aus dem Grunde oder Vorwande geschehen, daß der Krahn außer den bestimmten Arbeitsstunden gearbeitet habe.

Desgleichen darf für das Aufladen der Güter vom Werfte auf die, den zur Beförderung der Schiffsgüter besonders bestellten und eingeschriebenen städtischen Fuhrleuten zugehörigen Fuhrwerke, wenn solches unmittelbar nach dem Ausladen oder (bei steuerpflichtigen Gegenständen) unmittelbar nach der Verzollung geschieht, keine besondere Vergütung gefordert werden. Andere auswärtige Fuhrleute oder hiesige, welche nicht als Stadtfuhrleute besonders bestellt und eingeschrieben sind, bezahlen in dem oben erwähnten Falle für das Aufsetzen der Güter auf das Fuhrwerk die in dem folgenden Artikel bestimmte Vergütung.

Art. 12.

Sind keine Schiffe vorhanden, welche auf das Aus- oder Einfrahren warten, oder kann dieses nach den Anordnungen der Steuerbehörde zu irgend einer Zeit nicht stattfinden, so ist es während jener und dieser Zeit dem Krahnmeister nachgelassen, den Krahn zum Aufsetzen von Gütern, welche schon längere Zeit auf dem Werfte oder im Lagerhause

gelagert haben, auf die Fuhrwerke auswärtiger oder hiesiger nicht eingeschriebener Fuhrleute zu gebrauchen und hiefür eine Vergütung von den Eigenthümern der Waaren anzunehmen.

Für das Aufsetzen der Handelsgüter mittelst der Krabne auf die Fuhrkarren werden dann 2 Centims per Centner bezahlt, wovon 1 Centim den Krabnknechten zufließt, und 1 Centim der städtischen Kasse.

Daß durch diese Nebenarbeit der Krabn seiner eigentlichen Bestimmung keinen Augenblick entzogen werde, dafür ist der Krabnmeister besonders verantwortlich.

Die Benugung der städtischen Krabne oder Wippe ist bei dem Aus- und Einladen den Schiffern, Waarenbeziehern und Versendern freigestellt; doch darf kein Schiffer oder anderer, welcher sich der städtischen Krabne und Hebewerke gegen Entgelt nicht bedient, weder von den dabei befindlichen Absatzwerken, noch von den anzulegenden Regenschakern, Schoppen und anderen städtischen Anlagen auf dem Werfte, deren Benugung für die gekrahnten Güter unentgeltlich gewährt wird, Gebrauch machen.

Art. 13.

Die Krabnknechte und sonstige Arbeiter am Rheine werden von dem Rhein-Commissar auf Kündigung angenommen, und es wird ihnen ein angemessener Arbeitslohn zugesichert.

III. Abschnitt.

Von der Schiffswage.

Art. 14.

Die Wagemeister am Rheine sind verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Schiffer oder Versender die ausgeladenen oder einzuladenden Güter zu wiegen und das Gewicht prompt zu notiren. Das Resultat der Schiffswage dient zur Richtschnur bei Bestimmung der städtischen Intradon und der Frachten, weshalb das Wiegen mehrerer Colliß und Stücke zusammen gestattet ist. Sollte ein abermaliges Abwiegen der Colliß im Einzelnen in den Lagerhäusern oder am Werfte und Ufer verlangt werden, so wird die Gebühr von 2 Centimen für den Centner einschließlich des Arbeitslohns abermals erhoben.

IV. Abschnitt.

Von dem Lagerhause.

Art. 15.

Das städtische Lagerhaus, welches bisher zum Packhose nach den Bestimmungen der §§. 34 bis 52 des Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzes vom 26. Mai 1818 eingerichtet und benutzt wird, ist hinsichtlich seiner Benutzung einem von der städtischen Verwaltung festzustellenden Tarif zu unterwerfen, welcher aber die im Art. 69 der Conven-

tion vom Jahre 1831 normirten Sätze der Magazingebühren in keinem Falle übersteigen darf. Es bleibt dieses Lagerhaus ausschließlich für die noch unversteuerten, in dem Freihafen ausgeladenen Güter bestimmt.

V. Abschnitt.

Einziehung der Intraden und Strafen.

Art. 16.

Für die Güter, welche in der in dem Art. 4. festgesetzten Frist von dem Rheinwerfte nicht abgeholt worden, und für welche ein längeres Lagern auf dem Rheinwerfte gewünscht wird, sind auf demselben besondere Lagerplätze bestimmt; nöthigenfalls wird auch das Lagern derselben auf dem Plateau oberhalb des Sicherheitshafens gestattet. Es wird in diesen Fällen von den gelagerten Gegenständen als Miethe für die Lagerstelle für die Zeit bis zu einem Monat und für jeden folgenden Monat, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, an Werft-Lagergeld erhoben, wie folgt:

	Frcs. Cts.
von einem 16. 17. oder 18r. Mühlenstein	— 25
von einem 12. 13. oder 15r. Mühlenstein	— 12
von einem großen Backofenstein	— 12
von 50 Stück kleinen viereckigen Backofenst.	— 25
von 100 Stück Steinplatten	— 25
von einem Senft-Mühlensteine	— 5
von einem Erzfaß von 10 bis 12 Centner	— 12

Größ. Cts.

von einem Ries Schiefer — 12
 von einer Arche 16füßiger Bretter, Kirchen-
 sparren oder Latten:

a. auf dem Rheinwerfte 1 25

b. auf d. Plateau am Sicherheitshafen — 65

von einer Arche 10 bis 12füßiger solcher
 Bretter u. s. w.

a. auf dem Rheinwerfte 1 —

b. auf d. Plateau am Sicherheitshafen — 50

von einem Boden Balken, die nur auf
 dem Plateau am Sicherheitshafen lagern
 dürfen — 65

Von anderen, hier nicht benannten Gegenständen
 von jedem □ Fuß Raum, welchen sie einnehmen,
 5 Centimes.

Art. 17.

Auch gegen Bezahlung des Welftlagergeldes dür-
 fen die Güter anders nicht, als nach der mit Be-
 willigung der Steuerbehörde stattfindenden Anwei-
 sung des Rhein-Commissars und nur in soweit der
 Raum ohne Beeinträchtigung des allgemeinen Ver-
 kehrs hinreicht, gelagert werden.

Art. 18.

Jeder, welcher nach den Bestimmungen der bei-
 den vorhergehenden Artikel Güter zu lagern geson-
 nen ist, hat davon vorher dem Rhein-Commissar
 die Anzeige zu machen und den Lagerschein zu lösen.

Mit diesem Lagerschein muß er sich zu jeder Zeit vor den betreffenden Beamten und den Polizei-Offizianten ausweisen.

Art. 19.

Die vorangegebenen Krahn-, Wage-, Werft- und Lagergebühren, für deren prompte Anrechnung der Rhein-Commissar zu wachen hat, werden durch die dazu angeordnete Behörde unmittelbar von den Schiffen eingezogen.

Sollten rücksichtlich der Krahn-, Wage- und Werftgebühren Defraudationen vorkommen, so hat der Rhein-Commissar solche sofort zur Anzeige des Polizei-Inspectors zu bringen, welcher gegen den Con-
travenienten das gerichtliche Verfahren einleiten wird.

Nähere Ergänzungen und Abänderungen dieses provisorischen Reglements bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Düsseldorf, den 5. April 1838.

Der Oberbürgermeister
v. Fuchsius.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 28. April 1838.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
v. Massenbach.



Entwurf

eines

Polizei-Reglements

über das

Halten der Hunde

in der

Oberbürgermeisterei Düsseldorf.



Um dem überhand nehmenden unnützen und zwecklosen Halten der Hunde und der sich hierdurch ungewöhnlich mehrenden Zahl derselben, durch deren häufige Verwahrlosung für das Publikum manche Belästigung und Gefahr herbeigeführt wird, so viel wie möglich ein Ziel zu setzen, ist es nothwendig geworden, auf den Grund der bereits bestehenden Gesetze und Verordnungen folgende Bestimmungen zu erlassen.

Art. 1.

Jeder Besitzer eines oder mehrerer Hunde ist gehalten, binnen den ersten 6 Wochen eines jeden Jahres, also bis zum 15. Februar dieselben in ein

zu diesem Ende auf dem Polizeiamte angelegtes Register eintragen zu lassen. Der Hund muß der Polizei auf Verlangen vorgezeigt und zugleich angegeben werden, zu welchem Zwecke derselbe gehalten wird.

Art. 2.

Sämmtliche Hunde, ohne Unterschied ihrer Bestimmung, müssen mit einem Sicherheitszeichen, auf welchem der Name der Bürgermeisterei und die laufende Nummer des Registers deutlich enthalten ist, versehen seyn; diese Zeichen werden von der Ortsbehörde angeschafft. Die Verabreichung dieser Sicherheitszeichen, welche an dem Halse eines jeden Hundes befestigt werden müssen, und deren jährlich zu ändernde und bekannt zu machende, von der Ortsbehörde zu bestimmende Form die Steuerfreiheit oder Steuerpflichtigkeit der Hunde bezeichnen muß, geschieht durch den Communal-Empfänger, bei welchem der Eigenthümer, auf den Grund einer von dem Polizeiamte über die richtige Anmeldung, resp. Eintragung des betreffenden Hundes ausgestellte Bescheinigung, die Kosten für das Sicherheitszeichen mit 2 Silbergroschen, auch bewandten Umständen nach die im §. 7 des Reglements erwähnte Steuer, innerhalb längstens 8 Tagen zu bezahlen hat.

Die Quittung über geschene Zahlung der Kosten für das Sicherheitszeichen, sowie der Steuer, wird auf die erwähnte Bescheinigung des Polizeiamtes

niedergeschrieben und dient das ganze Jahr hindurch als Legitimation bei stattfindenden Revisionen, weshalb die Aufbewahrung dringend empfohlen wird.

Mit dem 15. Februar eines jeden Jahres wird das gedachte Register sowohl der steuerpflichtigen, als steuerfreien Hunde geschlossen, und der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde zugestellt, damit, in soweit es die Steuerpflichtigkeit der Hunde betrifft, die Erhebung der Steuer, welche durch den Communal-Empfänger geschieht, exekutorisch erklärt werde.

Art. 3.

Jedes Jahr wird in der §. 1 bestimmten Frist ein neues Register angelegt.

Art. 4.

Junge Hunde müssen, wenn sie ein Alter von zwei Monaten erlangt haben, bei dem Polizeiamte zur Eintragung in das Register angezeigt, und muß alsdann (nach §. 2) sogleich das Sicherheitszeichen gelöst werden. Schafft der Eigenthümer im Laufe des Jahres einen Hund ab, oder stirbt ihm ein solcher, oder schafft er einen andern wieder an, so kann er das gelöste Sicherheitszeichen dem neu angeschafften Hunde anlegen, wenn er dies dem Polizeiamte vorher angezeigt hat. Eine solche Aenderung wird in dem Register gehörig bemerkt.



Art. 5.

Jeder Hund, welcher nach Ablauf der im §. 2 bestimmten Frist nicht mit dem vorgeschriebenen Sicherheitszeichen versehen ist, wird, wenn er frei ohne seinen Herrn umherläuft, als herrenlos betrachtet und eingefangen und darf getödtet werden, wenn der Eigenthümer sich hierzu nicht binnen 24 Stunden meldet.

Art. 6.

Dagegen ist es gestattet, die mit einem Sicherheitszeichen versehenen Hunde in der Stadt frei umherlaufen zu lassen.

Was die zur Jagd bestimmten Hunde betrifft, so brauchen diese während der Ausübung der Jagd das Sicherheitszeichen nicht zu tragen.

Ohne Ausnahme dürfen zur Nachtzeit keine Hunde aus den Häusern, oder verschlossenen und eingefriedigten Höfen ausgeschlossen werden.

Art. 7.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 29. April 1829 und in Folge des höhern Ortes genehmigten Beschlusses des Staatsrathes vom 1. Mai 1835, soll von jedem Hunde, welcher in das (§. 1) vorgeschriebene Verzeichniß aufgenommen wird, jährlich bei der Aufnahme, resp. der alljährlichen Erneuerung des Verzeichnisses, eine zur Armenkasse fließende Abgabe von 1 Thlr. erhoben

werden. Die Erhebung dieser Abgabe geschieht, wie die jeder andern Communalsteuer, durch den Communalsteuer = Empfänger, nach Anleitung des §. 2 dieses Reglements, nachdem die Erhebungsliste exekutorisch erklärt worden.

Art. 8.

Ausgenommen von dieser Steuer sind alle Hunde, welche zum Betriebe eines Gewerbes gebraucht werden, als:

1. Hunde, welche in Nagelschmieden zum Ziehen der Blasebälge gebraucht werden.
2. Jagdhunde, in sofern sie solchen Männern angehören, welche die Jagd wirklich nur als Gewerbe betreiben, und aus einem solchen Gewerbe die Mittel zu ihrer und ihrer Angehörigen Existenz herleiten, jedoch sollen solche Jäger nur drei Hunde zu diesem Zweck steuerfrei halten dürfen.
3. Metzgerhunde und
4. Hunde, welche zur Bewachung entfernt und einzeln liegender Güter, Bauerhöfe, Kothen und Häuser nothwendig gehalten werden müssen.

Alle steuerfreien Hunde müssen aber zur Zeit, wo sie nicht bei Ausübung des Gewerbes gebraucht werden, festgehalten werden.

Uebrigens müssen auch die vorbezeichneten Hunde mit dem im §. 2 bestimmten Sicherheitszeichen versehen seyn.



Art. 9.

Die Abschaffung oder das Absterben eines Hundes im Laufe des Jahres berechtigt nicht zur Zurückforderung der einmal bezahlten Abgabe. Doch kann ein anderer Hund, wovon noch nichts bezahlt worden ist, an dessen Stelle gehalten werden. Es muß jedoch dabei der §. 4. beachtet werden.

Art. 10.

Wer aus irgend einem Armen- oder Berypflegungsfonds Unterstützung erhält, darf bei Verlust der Unterstützung einen Hund durchaus nicht halten. Die sich in diesem Falle befindlichen Eigenthümer von Hunden haben sich derselben in einer Frist von drei Wochen zu entledigen. Die Armenverwaltung wird auf die Beachtung dieser Vorschrift strenge halten, und jedem, welcher sich derselben nicht fügen will, keine Unterstützung mehr verabreichen. Will ein solcher Eingefessener ohnerachtet des Verlustes aller Armenhülfe dennoch einen Hund halten, so muß er sich alsdann allen Vorschriften der vorgehenden Paragraphen unterwerfen.

Art. 11.

Wegen des Anspannens der Hunde verbleibt es bei den in der Verfügung der königlichen hochlöblichen Regierung vom 29. Mai 1822 enthaltenen Vorschriften und es wird in deren Beziehung noch Folgendes wiederholt.

a. Schwache und kleine Hunde, wie Pudel, Spitze, kleine Jagd- und Schäferhunde dürfen zum Anspannen nicht gebraucht und nur große starke Hunde, wie große Jagd- und Metzgerhunde dazu genommen werden. Es müssen solche aber, wenn sie eingespannt oder an öffentlichen Orten in ihrem Fuhrwerk befestigt sind, mit einem Maulkorb von Blech oder Eisendraht versehen seyn, der geräumig genug ist, um dem Hunde das freie Athemholen und das Abkühlen der Zunge zu gestatten, dabei aber das Beißen unmöglich macht.

Bei Stempelung der Sicherheitszeichen werden diese Maulkörbe revidirt und wenn sie nicht vorschriftsmäßig sind, wird ein Termin bestimmt, binnen welchem die Anschaffung vorschriftsmäßiger Maulkörbe resp. deren Abänderung erfolgt seyn muß.

b. Derjenige, welcher seinen Hund zum Anspannen benutzen will, ist verpflichtet, hiervon der Orts-Polizeibehörde unter Vorzeigung des Hundes und des für denselben bestimmten Maulkorbes Anzeige zu machen.

c. Findet die Polizeibehörde den Hund zum Anspannen nach Maßgabe obiger Bestimmung geeignet und weder gegen die Größe des Thiers noch die Zweckmäßigkeit des Maulkorbes etwas zu erinnern, so ertheilt sie hierüber eine Bescheinigung, die zugleich eine kurze Beschreibung des Hundes und die Erlaubniß zum Einspan-



- nen enthält, gleichzeitig wird der vorgezeigte Maulkorb mit einem Stempel versehen.
- d. Die Polizeibehörde wird über die zum Anspannen tauglich erklärten Hunde ihres Bezirkes ein besonderes Verzeichniß führen, in welchem außer der fortlaufenden Nummer auch noch die Nummer angeführt wird, unter welcher der Karrenhund in dem allgemeinen Register eingetragen steht.
- e. Derjenige, der diesen Bestimmungen zuwider, einen der Polizeibehörde nicht angezeigten und von dieser für tauglich erklärten Hund, einspannt, verfällt in die im §. 21 festgestellte Geldstrafe, wenngleich derselbe mit einem Maulkorbe und Sicherheitszeichen versehen ist.
- f. Ein an einem zum Anspannen gebrauchten Hunde vorgefundener, mit dem Polizeistempel nicht versehener Maulkorb wird als nicht vorgehanden angesehen, und der Eigenthümer des Hundes verfällt in die §. 21 festgesetzte Geldstrafe, wovon der Angeber ein Drittheil erhält.
- g. Für die Ertheilung eines Erlaubnißscheins und Stempelung des Maulkorbes werden drei Silbergroschen in derselben Weise, wie dies der §. 2 vorschreibt, entrichtet.

Art. 12.

Hunde, welche bei Buden und Höckerkarren auf Märkten und Straßen, so wie bei Fuhrmannsgeschirren und Lohnkutschen gehalten werden, müssen

außerdem, daß sie mit einem Maulkorbe versehen sind, unter den Karren, Buden, Wagen und Kuttschen so angebunden werden, daß sie keinen Vorübergehenden erreichen können.

Art. 13.

Die zum Anspannen, zur Bewachung der Frachtkarren und Wagen, Buden u. s. w. zu haltenden Hunde dürfen, wenn ihr Führer ruht oder abwesend ist, nicht stundenlang auf der Straße liegen bleiben.

Art. 14.

Meggerhunde müssen mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorbe versehen seyn, und dürfen nur dann ihren Herren oder dessen Knechte begleiten, wenn sie des Viehhandels wegen ausgehen, oder wenn das aufgekaufte Schlachtvieh von seinem Standorte in die Stadt getrieben werden soll. Weder großes noch kleines und junges Schlachtvieh darf mit Hunden gehetzt werden.

Art. 15.

Bösartige Hunde dürfen nicht frei umherlaufen und sind vom Eigenthümer zurückzuhalten, wenn sie die Vorübergehenden anfallen oder verfolgen.

Art. 16.

Wenn sich ein wirklich rasender oder der Tollwuth verdächtiger Hund gezeigt hat, oder auch nach Um-



ständen während der Dauer der heißen Jahreszeit sollen alle Hunde auf desfalls von der Ortsbehörde ausgehende Anordnungen festgehalten werden, und ist alsdann das Mitführen der Hunde nur an einer Leine gestattet.

Art. 17.

Zeigt sich ein der Tollwuth verdächtiger, oder von dieser offenbar befallener Hund, welcher harenlos umherläuft, so muß zu dessen Verfolgung nicht nur ohne Zeitverlust in der Gemeinde selbst die erforderliche Vorkehrung getroffen, sondern auch den benachbarten Gemeinden von dem Daseyn eines solchen Thieres zur Veranlassung einer gleichen Verfolgung sofort Nachricht gegeben werden. Ist das Thier nur nach dem äußern Anschein der Tollwuth verdächtig, so muß dasselbe wo möglich eingefangen und unter sicherer Aufbewahrung beobachtet werden, besonders, wenn der Hund Menschen oder Thiere gebissen hat.

Art. 18.

Das von einem tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde gebissene Vieh muß sogleich in einem verschlossenen Stalle bewahrt und den Umständen nach auf Weisung der Ortsbehörde, nachdem der Eigenthümer von dem Zustande desselben Anzeige erhalten, getödtet werden. Die schnelle Anwendung der thierärztlichen Hülfe dabei wird dringend empfohlen.

Art. 19.

Jedem Besitzer von Hunden wird empfohlen, denselben Schutz gegen große Hitze und strenge Kälte und eine gesunde reine Nahrung zu gewähren, ihnen insbesondere öfters frisches Getränk vorzusetzen, und alte oder franke Hunde entweder gänzlich einzuhalten oder zu tödten. (conf. die §§. 17, 18, 19 und 20 des Regulativs vom 28. Oktbr. 1835 über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten, Gesefzsammlung Stück 27, Jahrgang 1835.)

Art. 20.

Das Mitbringen der Hunde in Kirchen, geschlossenen Gärten, oder dergleichen Orten, welche dem Publikum zum Vergnügen oder zur Erholung dienen, ist untersagt; auch sollen Hündinnen während der Zeit, daß sie heiß oder läufig sind, gänzlich inne gehalten werden.

Art. 21.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird nach §. 6 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 29. April 1829 mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft.

Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, so wie der Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein.

Die Uebertretung aller übrigen in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, mit Ausnahme der Steuerzahlung, deren Erhebung und Betreibung im administrativ-exekutiven Wege Sache der Gemeindefasse ist, soll gegen die Contravenienten von dem königlichen Polizeigerichte mit einer Polizeistrafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler, oder im Unvermögensfalle mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe von einem bis zu acht Tagen geahndet werden.

Art. 22.

Wenn jedoch der Contravenient auf eine vorläufige schriftliche Aufforderung der Orts-Polizeibehörde die von derselben festgestellte gesetzmäßige Geldbuße binnen einer Frist von höchstens 8 Tagen, freiwillig an die Hauptkasse der Central-Armenverwaltung entrichtet, so soll hiedurch eine polizei-gerichtliche Verfolgung desselben ausgeschlossen seyn.

Art. 23.

Nur diejenigen Strafen, welche sich auf polizei-gerichtliche Erkenntnisse gründen, werden bei der hiesigen Steuerkasse erhoben und eventuell durch dieselbe exekutorisch beigetrieben.

Art. 24.

Sollten nach geschlossener Hebeliste und nach deren Uebergabe an den Gemeinde-Empfänger durch die polizeiliche Controle noch Besitzer von Hunden

betroffen werden, welche sich zur Steuer nicht angemeldet haben, so sollen dieselben, abgesehen von der hierdurch bewirkten und gesetzlich zu verfolgenden Polizei-Übertretung, von dem Polizeiamte in eine nachträgliche Liste gebracht werden, welche dem Oberbürgermeister zur weiteren Veranlassung hinsichtlich der von der Gemeindefasse im vorgeschriebenen Wege einzuziehenden Steuer, zugestellt werden wird. In gleicher Weise soll mit den spätern Anmeldungen derjenigen verfahren werden, welche sich im Laufe des Jahres Hunde anschaffen.

Düsseldorf den 10. April 1838.

Der Oberbürgermeister Der K. Polizei-Inspektor
gez. v. Fuchsius. gez. H o l t h a u s e n.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf den 16. Mai 1838.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
v. M a s s e n b a c h.





Polizei - Verordnung

über die

Reinigung der Rauchfänge.



Die in den letzten Jahren so sehr zugenommene Anzahl von Gebäuden in der Stadt und den Außengemeinden, hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, statt, wie bisher einem, vom 1. d. Monats ab zweien Kaminfegermeistern die Reinigung der Rauchfänge zu übertragen, und zwar für die Stadt innerhalb der Wassergräben dem Adam Maurus, und für die Gemeinden: Neustadt, Pempelfort, Derendorf, Golzheim, Mörsenbroich, Grafenberg, Flingern, Oberbill, Stoffeln, Hierenfeld, Bolmerswerth, Flehe, Hamm und Bill dem Johann Baum.

Die hohe Regierung hat unter dem 20. Mai c. diese Einrichtung sowohl, als auch die nachfolgenden, die Ausübung des Kaminfeger-Gewerbes betreffenden Bestimmungen, genehmigt.

Art. 1.

Die zeitlich angestellten Kaminfegermeister dürfen ihre Funktion nur in den ihnen angewiesenen Be-

zirken ausüben, es sey denn, daß sie von dem Oberbürgermeister oder Polizei-Inspektor anders aufgefördert, respektive angewiesen würden.

Art. 2.

Die Meister müssen jederzeit, ein jeder von ihnen, einen tüchtigen Gesellen halten, welchen sie dem Oberbürgermeister vorstellen, bei vorkommenden Beschwerden nach Verfügung des Oberbürgermeisters entlassen und durch einen andern bessern zu ersetzen haben.

Art. 3.

Ohne besondere Erlaubniß des Oberbürgermeisters oder des Polizei-Inspectors dürfen sich die Meister nicht aus ihrem Bezirke entfernen, wie auch deren Gesellen immer darin anwesend seyn müssen.

Art. 4.

In allen Punkten, welche hier nicht näher bestimmt sind, haben die Kaminfegermeister sich nach der allgemeinen Feuerordnung vom 5. September 1807, nach dem Präfecturbeschlusse vom 20. Oktbr. 1812 über die Kaminfegererei, nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 4. Oktober 1821 über die Anlegung enger Schornsteinröhre; nach der Instruktion der hohen Ministerien des Handels und des Innern vom 4. Januar 1822 und nach dem Reglement über die Errichtung des hiesigen Brandcorps vom 17. Dezember 1822, in soweit alle diese

Verordnungen sie als Kaminfeger und ihr Geschäft angehen, genau zu achten; sie haben sich deshalb mit dem Inhalte aller jener Bestimmungen genau bekannt zu machen.

Insbesondere und vorzüglich sind die Meister verpflichtet dem Oberbürgermeister oder dem Polizei-Inspektor von jeder zu ihrer Kenntniß kommenden Feuer gefährlichen Anlage jedesmal sogleich Anzeige zu machen, sodann bei jedem in ihrem Bezirke ausbrechenden Brande gegenwärtig und nach Kräften thätig zu seyn.

Art. 5.

Den Einwohnern seines Bezirks hat jeder Kaminfegermeister jedesmal wenigstens 24 Stunden vorher anzufagen, wenn er die Schornsteine des Hauses zu reinigen beabsichtigt, und muß er sich mit denselben über den Tag und Stunde der Reinigung in Einverständnis setzen. Sollte dieses nicht zu Stande kommen, so bestimmt der Oberbürgermeister die Zeit der Reinigung.

Art. 6.

Jeder Schornstein, welcher zum Kochen oder aus irgend einer anderen Ursache das ganze Jahr hindurch gebraucht wird, muß wenigstens zweimal im Jahre, solche Schornsteine aber, welche nur im Winter gebraucht werden, müssen einmal im Jahre und zwar im Sommer gereinigt werden.

Bäcker, Brauer, Sieder, Malzer auf der Esse und Branntweinbrenner müssen die zu ihrem Gewerbe dienenden Schornsteine wenigstens alle zwei, und Inhaber von Dampfmaschinen ihre Kamine jeden Monat reinigen lassen.

Auch für andere Feuerungen besonderer Art, z. B. wo mehrere Küchen mit einem Schornsteine in Verbindung stehen, können auf die von dem Kaminfegermeister zu machende Anzeige von dem Oberbürgermeister oder dem Polizei-Inspektor kürzere Fristen zur Reinigung bestimmt werden.

Art. 7.

Jeder Kaminfegermeister hat alle die zu dem Reinigen der Schornsteine erforderlichen Geräthschaften selbst zu stellen und darf dergleichen von den Einwohnern nicht fordern.

Art. 8.

An Lohn erhält der Kaminfegermeister von den Hauseigenthümern oder Miethern:

	Sgr. pf.
1. Für das Reinigen eines durch 4 Stockwerke gehenden Schornsteins	5 —
2. desgleichen für 3 Stockwerke	4 —
3. desgleichen für 2 Stockwerke	3 —
4. desgleichen für 1 Stockwerk	1 8
5. desgl. für einen Kamin einer Dampfmaschine	4 —
6. für die auf Verlangen von ihm verrichtete Reinigung einer Ofenröhre oder der Röhre eines Küchenheerdes	2 —

Außer diesen Sätzen darf nichts gefordert und namentlich auch kein Trinkgeld erbeten werden.

Art. 9.

Alle die vorbemerkten Verpflichtungen gelten für die Gehülfen der Kaminfegermeister, so wie für sie selbst, außerdem sind die Meister für die Zuwiderhandlungen ihrer Gehülfen verantwortlich.

Art. 10.

Die Meister eben so wie die Gesellen haben sich bei Ausführung ihres Gewerbes eines durchaus anständigen Betragens und sittlichen Begegnens gegen das Publikum zu befleißigen.


Art. 11.

Bei jeder Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen behält sich der Oberbürgermeister vor, die den Meistern ertheilte Concession sofort zurückzunehmen.

Indem ich vorstehende Bestimmungen hiermit zur Kenntniß des Publikums bringe, ersuche ich dasselbe auf deren Aufrechthaltung ein wachsames Auge zu richten, und mir jede Zuwiderhandlung, sey es brieflich oder mündlich, ohne Zögern anzuzeigen.

Düsseldorf den 8. Juni 1840.

Der Oberbürgermeister
v. Fuchsius.



Fruchtmarkt - Ordnung

für die

Stadt Düsseldorf

und

R e g l e m e n t

für die

städtischen Fruchtlagerräume.



A. Fruchtmarkt - Ordnung.

§. 1.

Der Fruchtmarkt wird zweimal in der Woche: Dienstags und Freitags, und wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tage gehalten; derselbe nimmt vom 1. October an, bis Ende März Morgens um 9 Uhr, vom 1. April bis Ende September um 8 Uhr seinen Anfang und dauert immer bis 1 Uhr Mittags. Zum Marktplatz ist das Rheinwerft hinter der Reuterkaferne bestimmt.

§. 2.

Alle Arten von Halm- und Hülsenfrüchten dürfen daselbst von Einheimischen und Fremden, sowohl Gewerbtreibenden als andern, auch ohne Gewerbe-schein oder polizeiliche Legitimation zum Verkaufe ausgestellt werden.

Jeder, welcher an diesen Markttagen Getreide, Mahl- oder Hülsenfrüchten zum Verkaufe in die Stadt bringt, darf seine Waare nur auf dem dazu bestimmten öffentlichen Marktplatze feil bieten.

Nur die Inhaber von Gewerbe-scheinen sind von dieser Verpflichtung in so fern ausgenommen, daß sie auch während der Marktzeit außerhalb des Markt-platzes noch Proben verkaufen können; jedoch müssen sie ebenfalls die Früchte selbst auf dem Markt-platz ausstellen.

§. 3.

Den Verkäufern (Fruchthändlern) soll auf dem Fruchtmarte, wenn sie daselbst verkaufen wollen, eine abgesonderte Stelle angewiesen werden. Ein-kaufen dürfen sie aber nicht, bevor um 11 Uhr die Marktglocke geläutet hat. Vor dieser Zeit dürfen sie die ihnen angewiesene Stelle nicht verlassen und sich unter die übrigen Marktverkäufer mischen.

§. 4.

Die Marktpolizei auf dem Fruchtmarte wird von einem vereideten Marktmeister oder, wenn die zunehmende Concurrenz es erfordert, von einem

oder mehreren, ihm zur Seite gestellten Polizeioffizianten wahrgenommen, welche jedem Verkäufer seine Stelle anzuweisen, die Circulation der Fuhrer anzuordnen und allen etwa vorkommenden Streitigkeiten und Unordnungen durch zweckdienliche Massregeln zu begegnen haben. Diese haben auch darauf zu achten, daß die anzufahrenden Fruchtquantitäten nach Folge der Ankunft in der Art aufgestellt werden, daß zwischen jeder mit Frucht beladenen Karre zu ungehinderter Besichtigung der Waare, wenigstens drei Fuß Raum zu lassen sind.

§. 5.

Der Marktmeister soll sowohl die Käufer, als Verkäufer zur Angabe des bedungenen Preises auffordern und diesen in ein des Endes zu führendes Register, worin die Namen der Käufer und Verkäufer, die Gattung und Scheffelzahl der Früchte und der Verkaufspreis zu notiren ist, eintragen.

Nach dem Schlusse des Marktes hat der Marktmeister dem Oberbürgermeisteramte die verschiedenen Preise aller Fruchtgattungen schriftlich anzuzeigen, wonach der Mittelpreis ermittelt werden wird.

§. 6.

Das Ab- und Zumessen der auf dem Markte verkauften Früchte geschieht in der Regel durch die vereideten, auf dem Markte anwesenden Fruchtmesser, welche solches nach der Reihenfolge, wie Einheimische und Fremde sich bei dem Marktmeister



melden, nach Anweisung des Letzteren vorzunehmen haben.

Der Messlohn ist von jeder Fruchtgattung ohne Unterschied auf zwei Pfennige für den Scheffel festgesetzt.

Es steht gleichwohl jedem Verkäufer frei, die Frucht selbst zu messen, durch in seinen Diensten befindliche Knechte u. u. messen zu lassen oder den Handel auch ohne Vermessung abzuschließen.

Wenn aber über das Maaß Streitigkeiten obwalten, so ist die Zuziehung eines vereideten Messers unerlässlich.

Jede Uebersforderung über das festgesetzte Messgeld wird außer den allgemein gesetzlichen Strafen mit der Suspension oder Entlassung des Conventenienten geahndet.

§. 7.

Den Verkäufern steht es frei, die Frucht, welche sie bei dem Schlusse des Marktes nicht verkauft haben, in einem von der Stadt zu bestimmenden Lokale, unter den für diese Anstalt erlassenen, der gegenwärtigen Marktordnung beigefügten Vorschriften, auf eine bestimmte Zeit, welche jedoch nicht 8 Markttage oder 4 Wochen überschreiten darf, niederzulegen, oder sonst auf jede beliebige Weise damit zu verfahren. Ueber die im Lagerhause deponirten Früchte kann der Eigenthümer zu jeder Zeit frei verfügen.

§. 8.

Das Auftragen der Früchte auf die Speicher des Lagerhauses kann von jedem Karrenführer oder Fuhrmann selbst geschehen, so wie es auch jedem Ankäufer frei steht, dies durch seine bei ihm in Lohn stehenden Arbeitsleute geschehen zu lassen. Im Falle er sich aber hierzu der angestellten Sackträger bedient, wird das Traggeld hiemit auf zwei Pfennige pr. Scheffel von allen Fruchtgattungen festgesetzt und soll für das Abtragen ebenfalls zwei Pfennige bezahlt werden.

§. 9.

Auch diejenigen Halm- und Hülsenfrüchte, welche auffer den Markttagen zur Stadt gebracht und zum Verkaufe feil geboten werden, sollen nur auf dem als Fruchtmarkt bezeichneten Orte halten, dürfen und können solche ebenfalls im Lagerhause aufgenommen werden, wenn der Verkauf nicht statt findet.

§. 10.

Die Verkäufe dürfen nur nach den gesetzlich eingeführten Maassen und namentlich nur nach preuß. Scheffeln und in preuß. Cour. abgeschlossen werden.

§. 11.

Sämmtlichen bei dem städtischen Fruchtmarkt und im Lagerhause angestellten Offizianten ist es verboten, für eigene oder fremde Rechnung Fruchthan-

del zu treiben oder sich dabei in irgend einer Weise zu betheiligen. Zuwiderhandlungen werden mit Suspension und Dienstentsetzung bestraft.

§. 12.

Sämmtlichen Angestellten wird ein anständiges und höfliches Benehmen ernstlich zur Pflicht gemacht; Beschwerden gegen dieselben sind bei dem Oberbürgermeister anzubringen.

§. 13.

Die über Kauf und Verkauf entstehenden und von dem Marktmeister nicht gütlich beigelegten Streitigkeiten gehören vor die competente Gerichtsbehörde.

§. 14.

Es dürfen keine verdorbenen Früchte zum Verkauf ausgestellt werden. Bei desfalligen Untersuchungen soll in zweifelhaften Fällen auf Verlangen der Verkäufer die Entscheidung durch Sachverständige nach Anordnung des Oberbürgermeisters und unter Zuziehung des Polizei-Inspectors erfolgen, wobei es alsdann lediglich sein Bewenden hat.

§. 15.

Diejenigen Halm- und Hülsenfrüchte, welche durch Untersuchung gemäß §. 15. für verdorben befunden worden, oder andere nach §. 2. nicht auf den Fruchtmarkt gehörige Waaren werden, ohne weitere

Bestrafung des Verkäufers, durch die Polizei von dem Markte gewiesen.

§. 16.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Marktordnung, sollen in so fern nicht eine höhere Strafe eintritt, mit der gewöhnlichen Polizeistrafe von 10 Sgr. bis zu 5 Thlr. geahndet werden.

§. 17.

Die Marktordnung vom 23. Mai 1827 ist, in so weit solche den Fruchtmarkt betrifft, hierdurch aufgehoben.

B. R e g l e m e n t

für das
städtische Fruchtlagerhaus

zu

Düsseldorf.

Nach §§. 7. und 9. der Fruchtmarkt-Ordnung ist zur Bequemlichkeit und Erleichterung der Frucht-Eigenthümer, welche es ihrem Interesse nicht angemessen finden, ihre Frucht auf dem Markte zu verkaufen, die Einrichtung getroffen, daß die unverkauften Früchte in einem von der Stadt hiezu eingerichteten Lokale gut und sicher lagern können und wendet hierbei folgende Bedingungen zum Grund gelegt.

§. 1.

Dem Lagerhause steht ein Magazinverwalter vor, welcher die Führung der Register besorgt und dem jeder Handel mit Früchten sowohl für eigene Rechnung als im Auftrag anderer Personen untersagt ist.

§. 2.

Die zum einstweiligen Lagern bestimmten Früchte werden an den Magazin-Verwalter gegen eine Bescheinigung, worin die Anzahl der Säcke, die Gattung der Früchte, so wie Namen und Wohnort der Eigenthümer enthalten sind, abgegeben.

Gegen die demnächstige Vorzeigung und Zurückgabe der Bescheinigung werden die Säcke mit den Früchten aus dem Magazine wieder verabsolgt.

Wer seinen Schein verloren hat, und in hiesiger Sammtgemeinde nicht hinreichend angefessen ist, muß bei der Zurückerlieferung, welche nur nach dem §. 12. vorgeschriebenen Verfahren erfolgt für seine angeblichen Eigenthumsansprüche einen angefessenen annehmbaren Bürgen stellen.

§. 3.

Sowohl bei der Niederlage, als bei der Zurücknahme von Früchten, wenn dieselben nicht in verschlossenen Säcken stehen, welche die Eigenthümer auch versiegeln oder verbleien können, werden solche durch einen vereideten Messer gemessen.

Das Messen geschieht auf Kosten der Eigenthümer.

§. 4.

Das Aufschütten von Früchten unter einer Quantität von zwölf Scheffel wird nicht gestattet.

§. 5.

In dem Lagerhause werden für die verschiedenen Fruchtgattungen besondere Räume bestimmt und in diesen wieder nummerirte Anschläge angeheftet werden, um die von dem Eigenthümer aufgeschütteten Früchte von einander abgesondert aufbewahren zu können. Die Nummer des Anschlagzettels wird auf dem Empfangscheine bemerkt.

§. 6.

Damit das zum einstweiligen Aufbewahren der Früchte bestimmte Lagerhaus nicht zweckwidrig zum Aufspeichern von Fruchtquantitäten, welche von Speculanten auf längere Zeit gelagert werden, benutzt werde, darf die Einstellung daselbst, wie bereits im §. 7. der Marktordnung bemerkt, sich nicht über 4 Wochen hinaus erstrecken und ist der Eigenthümer alsdann verpflichtet, selbige zu verkaufen oder fortzuschaffen.

Nur ausnahmsweise wenn der Raum es gestattet, kann von dieser Verfügung abgegangen werden und nur dann, wenn der Oberbürgermeister hiezu die schriftliche Erlaubniß ertheilt.

§. 7.

Nach Verlauf von 4 Wochen, sofern nicht, nach §. 6. diese Lagerzeit ausdrücklich verlängert wird,

— — — — —
 Soll die nicht zurückgenommene Frucht auf besondere nähere Verfügung des Bürgermeisters auf dem Fruchtmarkte durch den Marktmeister öffentlich versteigert, und der Erlös nach Abzug der Lagergelder, für Rechnung des Eigenthümers der Frucht, in die städtische Sparkasse gelegt werden, bis dahin der Eigenthümer denselben reklamirt.

§. 8.

Für das etwaige Verderben der in verschlossenen Säcken aufbewahrten Frucht, wird nicht eingestanden. Dagegen sollen die aufgeschütteten Früchte zur bessern Bewahrung derselben so oft unentgeltlich umgesetzt werden, als dieses für nöthig erachtet wird.

Von solchen Fruchtgattungen, welche dem Eintrocknen unterworfen sind, muß sich der Eigenthümer eintreffenden Falls den üblichen Krimpsabzug gefallen lassen.

Im Uebrigen übernimmt die Stadtverwaltung hinsichtlich der lagernden Frucht die ihr als Depositar gesetzlich aufliegenden Verbindlichkeiten.

Auch soll die Frucht von Seiten der Stadtverwaltung gegen Brandschaden versichert werden, ohne daß die desfallsigen Kosten dem Eigenthümer besonders zu Last fallen.

§. 9.

Für Lagermiethe aller Fruchtgattungen sollen incl. der Versicherung gegen Brandschaden für die ersten 14 Tage 3 Pfennige pr. Scheffel und für jede

folgende Woche 1 Pfening pr. Scheffel bezahlt werden; es gilt hiebei gleich, ob die Früchte während der ganzen Dauer vorgenannter Fristen oder nur einen Tag in derselben gelagert haben. Ferner soll noch für Ausschüttgeld 1 Pfening, so wie für Schleppegeld beim Einsacken ebenfalls 1 Pfening per Scheffel bezahlt werden, wofür diese Berrichtungen von einem Magazinarbeiter besorgt werden.

§. 10.

Die Lagergelder müssen vor Rücknahme der Frucht bezahlt werden und nur gegen eine Bescheinigung, daß dies wirklich geschehen sei, darf der Magazinverwalter die Abfolge gestatten.

§. 11.

Damit die Eigenthümer jede günstige Gelegenheit und jeden beliebigen Tag zum Verkaufe ihrer Früchte benutzen können, wenn selbige auch nicht persönlich hier anwesend sind, so soll es gestattet sein, daß sie ihre Empfangslagerscheine an Andere zur Abnahme der Frucht übertragen können. Der Uebertrag des Lagerscheins entbindet die Verwaltung aller Ansprüche des frühern Eigenthümers, wogegen der Besizer resp. Empfänger der Früchte bei Abnahme derselben alle die Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, welche dem ursprünglichen Eigenthümer oblagen.

§. 12.

Wenn Jemand seinen Schein über deponirte

Früchte verlieren sollte, so muß er der Verwaltung gleich die nöthige Anzeige davon machen, um möglicher Weise vorzubeugen, daß von einem solchen Scheine Mißbrauch gemacht werden kann, wofür die Verwaltung in keinem Falle in Anspruch zu nehmen ist; der hieraus entspringende Schaden fällt vielmehr nur dem Eigenthümer zur Last.

Wenn eine solche Anzeige eingeht, so soll hierunter eine Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern erlassen und nach Ablauf von vier Wochen die deponirte Frucht an den ursprünglichen Depo-
nenten verabfolgt werden.

§. 13.

Es ist Jedem untersagt, im Lagerhause Tabak zu rauchen, so wie mit Licht die dortigen Räume zu betreten.

§. 14.

Den Anordnungen des angestellten Magazinverwalters ist pünktlich Folge zu leisten und sollen die Zuwiderhandelnden aus dem Lagerhause gewiesen und nach Umständen zur Bestrafung angezeigt werden.
Düsseldorf, den 6. Mai 1840.

Der Oberbürgermeister
v. Fuchsius.

Gesehen und genehmigt.
Düsseldorf, den 14. Oktober 1840.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
v. Massenbach.



Polizei-Verordnung

für die

Communalwege und Dorfwege

in der

Sammtgemeinde Düsseldorf.



Um die Communalwege resp. Dorfstraßen in der hiesigen Sammtgemeinde gegen Nachtheil sichern und für dieselben eine Ordnung handhaben zu können, wie dies die Unterhaltung derselben, eine unbehinderte gute Communication und die polizeiliche Sicherheit der Person und des Eigenthums erfordert, wird hiermit Nachstehendes verordnet.

Art. 1.

Wer an einer Dorfstraße oder einem Communalwege irgend ein Gebäude aufführen will, muß dazu vorher die Erlaubniß der Ortsbehörde nachsuchen, damit diese durch den betreffenden Baubeamten die Baulinie bestimmen lasse.

Art. 2.

Die Anlage offener Brunnen, Mistgruben, Abtritte, Wasserseifen u. an den Wegen ist verboten.

Schon vorhandene müssen durch Mauerwerk, dichte Bretterwände oder festes Faschinen-Geflecht dauerhaft eingefriedigt werden. Ebenso sind Sand-, Lehm- und andere Gruben zunächst den Wegen mit sicheren Geländern zu versehen.

Art. 3.

Hochstämmige Bäume dürfen nicht näher als sechs und andere Bäume, lebende Hecken oder Zäune, nicht näher als drei Fuß von der Grenzlinie des Weges gepflanzt und angelegt werden.

Art. 4.

Wenn die Aeste und Zweige der Bäume, welche auf den anstießenden Grundstücken stehen, auf die Wege überwachsen, so müssen solche Aeste und Zweige abgenommen werden. Dasselbe gilt von Gesträuchen und Hecken, welche letztere zudem, nirgend höher, als fünf und einen halben Fuß zu halten sind.

Art. 5.

Durch die Beackung der an die Wege anschließenden Grundstücke dürfen die Wegegrenzen in keiner Weise berührt und beschädigt werden; auch sind den anstießenden Grenzen vorbei lange Furchen zu ziehen, resp. Vorhäupter zu machen.

Beim Pflügen, Eggen und Wellen darf mit den Pferden resp. Zugthieren, innerhalb der Begrenzungen nicht umgewendet werden.

Art. 6.

In den Gräben und auf den Banketts der Wege zu reiten, zu fahren, namentlich mit Schiefarren und Vieh zu treiben, die Materialhaufen auseinander zu fahren und zu werfen, Vieh ohne Hirt auf den Wegen laufen zu lassen, ferner Gras aus den Gräben sich unbefugter Weise zuzueignen, so wie Vieh in den Gräben weiden zu lassen, — ist untersagt.

Art. 7.

Wer an den Wegen, den dazu gehörigen Anlagen und Vorrichtungen, namentlich an Brücken, Stegen, an Wegeweisern, Abgrenz- und Sperrsteinen an Sperrfaschinen u. s. w. Frevel verübt, soll neben dem Ersatz des angerichteten Schadens und falls sein Vergehen nicht mit einer höhern gesetzlichen Strafe zu ahnden ist, eine Geldbuße von 1 bis 5 Thaler erlegen.

Art. 8.

Bauholz auf den Wegen so fortzubringen, daß das Ende die Fahrbahn berührt, ingleichen Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände schleppen, ist verboten.

Art. 9.

Unrath aller Art, als: Schutt, Mist, Stroh, Un-

frant, Holz, Mistjauche u. s. w. darf weder auf den Wegen noch deren Banketts und in den Gräben niedergeschlagen, abgelassen oder abgeworfen werden; eben so wenig ist es gestattet, Flüssigkeiten wie sie auch Namen haben mögen, daselbst auslaufen zu lassen.

Art. 10.

Wer über die Seitengräben der Wege eine Brücke bauen will, um dadurch zu seinem anschließenden Hause oder Grundstücke zu gelangen, muß dazu die Erlaubniß der Ortsbehörde nachsuchen.

Dämme statt der Brücke sind verboten, und sollen nur ausnahmsweise und bei einer Höhenlage, welche der Wasserabfluß hinreichend sichert, von der Behörde gestattet werden.

Art. 11.

Holz, Steine, überhaupt Gegenstände aller Art, dürfen an den Wegen nur so niedergelegt und aufbewahrt werden, daß sie zwei Fuß von der Wegengrenze entfernt bleiben und gegen den Umsturz gehörig gesichert sind.

Art. 12.

Das Einsetzen von Schrammsteinen und Pfählen, so wie das Aufwerfen von Gräben und die Ausführung anderer Hemmnisse innerhalb der Wegengrenzen ist untersagt.



Art. 13.

Wagen und Karren, welche sich auf den Wegen begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin, ausweichen, insofern beide beladen oder unbeladen sind; ist aber der eine Wagen oder Karren beladen, der andere unbeladen, so muß der unbeladene dem beladenen aus dem Wege fahren.

Den Postfuhrwerken muß jedes andere Fuhrwerk ganz ausweichen.

Kutscher und Fuhrleute dürfen sich nicht weiter als fünf Schritte von ihren Pferden resp. Fuhrwerken entfernen.

Art. 14.

Bieh auf den Wegen oder deren Banketts und in den Gräben anzubinden oder zu füttern, ist verboten.

Art. 15.

Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten mit Fuhrwerken und Pferden oder auf irgend eine andere Weise, gesperrt werden.

Art. 16.

Auf den Brücken darf nicht schnell, sondern nur im Schritte gefahren werden.

Art. 17.

Uebertretungen gegen vorstehende Vorschriften und Verbote werden, wo nach allgemeinen Gesetzen

keine höhere Strafe eintritt, und da, wo in dieser Verordnung keine besondere Strafe bestimmt ist: mit einer Polizeistrafe von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thaler oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet, welche im gesetzlichen Wege verfolgt werden.

Düsseldorf den 14. November 1840.

Der Oberbürgermeister

v. Fuchsius.

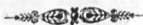
Gesehen und genehmigt.

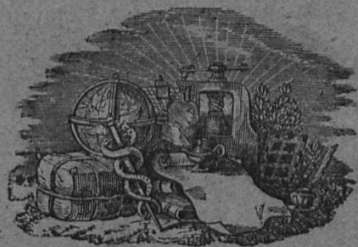
Düsseldorf den 28. November 1840.

Königliche Regierung,

Abtheilung des Innern.

v. Massenbach.





Nr. 124. 7/
N. 404.

1022



